



# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

73. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. April 2020

Nummer 8

## Inhalt

### I.

#### Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		<b>Ministerium der Finanzen und Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie</b>	
20021	27. 3. 2020	Anwendung des Vergaberechts im Zusammenhang mit der Beschaffung von Leistungen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2. ....	168
		<b>Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung</b>	
2023	23. 3. 2020	Verwaltungsvorschrift, Bekanntgabe des Musters für ein Straßen- und Wegekonzept gemäß § 8 a Absatz 2 Satz 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VV Muster Straßen- und Wegekonzept) .....	168
		<b>Ministerium des Innern</b>	
203014	24. 3. 2020	Richtlinie über die Förderphase im Rahmen der Ausbildung für den Laufbahnabschnitt III des Polizeivollzugsdienstes (Förderrichtlinie Ratsbewerber) .....	173
		<b>Apothekerkammer Nordrhein</b>	
21210	20. 11. 2019	Änderung der Geschäftsordnung (GeschO) der Apothekerkammer Nordrhein. ....	181
		<b>Ärztelkammer Nordrhein</b>	
21220	16. 11. 2019	Änderung der Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte .....	182
		<b>Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales</b>	
2170	4. 3. 2020	Änderung des Runderlasses „Richtlinie für die Anerkennung von Betreuungsvereinen sowie für die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der ehrenamtlichen Betreuung“ .....	183
631	1. 4. 2020	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung des Förderprogramms „Inklusionsscheck“ .....	183
		<b>Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie</b>	
751	26. 3. 2020	Berichtigung des Runderlasses zur Änderung der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem „Programm für Rationelle Energieverwendung, Regenerative Energien und Energiesparen“ (progres.nrw) – Programmbereich Markteinführung“ .....	196
		<b>Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung</b>	
910	23. 3. 2020	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Kommunen zur Entlastung von Beitragspflichtigen bei Straßenausbaumaßnahmen in Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge) .....	203

### III.

#### Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	<b>Landschaftsverband Westfalen-Lippe</b>	
18. 3. 2020	14. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe – Feststellung eines Nachfolgers .....	213
	<b>Verkehrsverbund Rhein-Ruhr</b>	
25. 3. 2020	Änderungssatzung der Satzung der „Gemeinsamen Anstalt öffentlichen Rechts“ Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR in der Fassung des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZV VRR) vom 12. Dezember 2014 und des Beschlusses der Verbandsversammlung des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) vom 16. Dezember 2014 .....	213
	<b>Landschaftsverband Rheinland</b>	
25. 3. 2020	Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für die Haushaltsjahre 2020/2021. ....	213

**I.**

20021

**Anwendung des Vergaberechts im Zusammenhang mit der Beschaffung von Leistungen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2**

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie

Vom 27. März 2020

**1****Ziel**

Die Anzahl der Infektionen mit dem Coronavirus steigt deutschlandweit weiter an. Dementsprechend ist sicherzustellen, dass die öffentliche Verwaltung in Nordrhein-Westfalen zur Eindämmung der Epidemie handlungsfähig bleibt und Beschaffungen zum Zwecke des Gesundheitsschutzes und zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes schnell und effizient abgewickelt werden.

**2****Umsetzung im Vergabeverfahren**

Im Vorgriff auf die beabsichtigte Anpassung der Verwaltungsvorschriften zu § 55 Landeshaushaltsordnung vom 30. September 2003 (MBl. NRW. S. 1254), die zuletzt durch Runderlass vom 11. Mai 2018 (MBl. NRW. S. 360) geändert worden sind, muss für Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 3 000 Euro ohne Umsatzsteuer kein Vergabeverfahren durchgeführt werden.

Für Vergabeverfahren, die im Zusammenhang mit dem Gesundheitsschutz und der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes zur Eindämmung der Pandemie stehen, gelten bei Liefer- und Dienstleistungen folgende Hinweise:

**2.1****Maßnahmen unterhalb der EU-Schwellenwerte**

Für den Einkauf von Waren und Dienstleistungen, die der Eindämmung und kurzfristigen Bewältigung der Corona-Epidemie und/oder der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs dienen, wird die Anwendung der Unterschwellenvergabeordnung (BANZ AT 07.02.2017 B1) bis zum 30. Juni 2020 ausgesetzt. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bleibt weiterhin zu berücksichtigen. Auf das Aufteilungsverbot von Auftragsvergaben nach § 3 Absatz 2 Vergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Juli 2019 (BGBl. I S. 1081) geändert worden ist, wird hingewiesen.

**2.2****Maßnahmen bei Erreichen oder Überschreiten des EU-Schwellenwertes**

Bei Maßnahmen, die den EU-Schwellenwert erreichen oder überschreiten, gilt Folgendes:

**2.2.1**

Leistungen können sehr schnell und effizient über das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb nach § 119 Absatz 5 Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) geändert worden ist in Verbindung mit §§ 14 Absatz 4, 17 Vergabeverordnung, beschafft werden. In der aktuellen Situation sind die Voraussetzungen für den Einkauf von Leistungen über Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb gegeben, die der Eindämmung und kurzfristigen Bewältigung der Corona-Epidemie und/oder der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs dienen, zum Beispiel und nicht abschließend die Beschaffung von Heil- und Hilfsmitteln, mobilen Geräten der Informationstechnik, Videokonferenztechnik und Leitungskapazitäten für die Informationstechnik.

**2.2.2**

Angebote können formlos und ohne die Beachtung konkreter Fristvorgaben eingeholt werden. Nach Würdigung der Gesamtumstände sind auch sehr kurze Fristen bis hin zu null Tagen denkbar.

**2.2.3**

Sollten es die Umstände – wie in der jetzigen Situation – erfordern, kann auch nur ein Unternehmen angesprochen werden, wenn nur dieses Unternehmen in der Lage sein wird, den Auftrag unter den durch die zwingende Dringlichkeit auferlegten technischen und zeitlichen Zwängen zu erfüllen.

**2.2.4**

Ergänzend wird auf die Ausführungen zu Nummer 1 des Rundschreibens des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 19. März 2020, Aktenzeichen 20601/000#003 (n.V.) verwiesen. Das Rundschreiben steht auf vergabe.NRW zum Download zur Verfügung.

**3****Ausweitung bestehender Verträge**

Zur Ausweitung bestehender Verträge wird auf die Ausführungen zu Nummer 3 des Rundschreibens des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 19. März 2020, Aktenzeichen 20601/000#003 (n.V.) verwiesen.

**4****Grundsatz für alle Vergabeverfahren**

Aufgrund einer möglichen, schlechten Erreichbarkeit von Beschäftigten in den Behörden oder von Wirtschaftsteilnehmern sollten in den Vergabeverfahren nur solche Nachweise gefordert werden, die zwingend und unabdingbar erforderlich sind. Es ist immer zu hinterfragen, ob im Einzelfall tatsächlich eine unterschriebene Referenzbestätigung einer anderen Behörde oder gegebenenfalls etwaige Verpflichtungserklärungen wie beispielsweise bei der Unterauftragsvergabe einzuholen sind. Hier ist mit Augenmaß zu handeln und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit einzuhalten. Dies gilt für alle Anwendungsbereiche, auch im Hoch- und Tiefbau.

**5****Zahlungen**

Es ist sicherzustellen, dass Rechnungen von Wirtschaftsteilnehmern für abgewickelte Aufträge zügig und innerhalb des vereinbarten Zahlungsziels bezahlt werden.

**6****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2020 S. 168

**2023**

**Verwaltungsvorschrift  
Bekanntgabe des Musters für ein Straßen- und  
Wegekonzept gemäß § 8a Absatz 2 Satz 1  
Kommunalabgabengesetz für das Land  
Nordrhein-Westfalen  
(VV Muster Straßen- und Wegekonzept)**

Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung  
– 305 – 49.01.03 – 74.1 – 2461/20 –

Vom 23. März 2020

Aufgrund des § 8a Absatz 2 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), der durch Gesetz vom

19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) eingefügt worden ist, erlässt das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung folgende Verwaltungsvorschrift:

**1**

Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind gemäß § 8a Absatz 2 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) geändert worden ist (im Folgenden KAG genannt), verpflichtet, ihr gemeindliches Straßen- und Wegekonzzept gemäß § 8a Absatz 1 KAG nach Maßgabe des anliegenden Musters aufzustellen. Sofern die Gemeinde oder der Gemeindeverband von dem Muster abweichen möchte, zum Beispiel, um ein bereits bestehendes Straßen- und Wegekonzzept weiterführen zu können, ist dies gemäß § 8a Absatz 2 Satz 3 KAG im Straßen- und Wegekonzzept darzulegen und zu begründen.

**2**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2025 außer Kraft.

# Straßen- und Wegekonzept

der [Namen der kommunalen Gebietskörperschaft einsetzen]

## **1. Rechtliche Rahmenbedingungen**

Seit dem 1. Januar 2020 ist eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (im Folgenden: KAG) in Kraft. Der Landesgesetzgeber hat in das Kommunalabgabengesetz einen neuen § 8a „Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen“ eingefügt.

Gemäß § 8a Absatz 1 KAG hat jede Gemeinde oder jeder Gemeindeverband ein gemeindliches Straßen- und Wegekonzept zu erstellen, welches vorhabenbezogen zu berücksichtigen hat, wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich sind und wann beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen an kommunalen Straßen erforderlich werden können. Das Straßen- und Wegekonzept ist über den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung anzulegen und bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre fortzuschreiben.

Das Straßen- und Wegekonzept beinhaltet dabei keine Vorentscheidungen über eine Straßenausbaumaßnahme. Ziel des Straßen- und Wegekonzeptes ist es, vorhabenbezogen Transparenz über geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen und Straßenausbaumaßnahmen herzustellen.

Gemäß § 8a Absatz 2 Satz 2 KAG sind die Gemeinden und Gemeindeverbände verpflichtet, dieses Muster für die Erstellung des gemeindlichen Straßen- und Wegekonzeptes zu verwenden. Sofern die Gemeinde oder der Gemeindeverband von dem Muster abweichen möchte, ist dies gemäß § 8a Absatz 2 Satz 3 KAG darzulegen und zu begründen. Dies ermöglicht es Kommunen, die bereits über transparente Darstellungen von straßen- und wegebezogenen Maßnahmen verfügen ihre bisherigen Darstellungsformen beizubehalten.

## **2. Tabellarische Darstellung von Straßenunterhaltungs- und Straßenausbaumaßnahmen**

Die in den nachstehenden Tabellen einzutragenden Angaben sind auf das nach § 8a Absatz 1 KAG vorgegebene Minimum beschränkt. Gemeinden können darüber hinaus weitergehende Angaben machen (z.B. im Hinblick auf den zu erwartenden Kostenrahmen der geplanten Maßnahmen).



203014

**Richtlinie  
über die Förderphase im Rahmen der Ausbildung  
für den Laufbahnabschnitt III  
des Polizeivollzugsdienstes  
(Förderrichtlinie Ratsbewerber)**

Runderlass des Ministeriums des Innern  
– 404 - 27.12.06 –

Vom 24. März 2020

**1****Begriffsbestimmungen und Ziel**

## 1.1

## Ziel

Die Förderphase dient der Vermittlung eines umfassenden Einblicks in das polizeiliche Aufgabenspektrum. Sie vermittelt Kenntnisse aus den Kernaufgabenbereichen Gefahrenabwehr und Einsatz, Kriminalitätskontrolle und Verkehrssicherheitsarbeit und dient der Feststellung der Geeignetheit als zukünftige Führungskraft des Laufbahnabschnittes III. Die Förderphase bereitet ferner auf das zweijährige Masterstudium an der Deutschen Hochschule der Polizei vor.

## 1.2

## Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet:

## 1.2.1 Ratsbewerber,

die für die Ausbildung für den Laufbahnabschnitt III zugelassenen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten.

## 1.2.2 Entsendebehörde,

die jeweilige Polizeibehörde, aus welcher die Ratsbewerber zur Durchführung des Aufstiegs an das Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei NRW, im Folgenden LAFP NRW genannt, versetzt wurden.

## 1.2.3 Studienleitung,

die für die Durchführung des Aufstiegs zuständige Stelle beim LAFP NRW, die die Ratsbewerber während der kompletten Ausbildungszeit betreut.

## 1.2.4 Hospitationsbehörde,

die jeweilige Polizeibehörde, zu der die Ratsbewerber in den Praxis- und Hospitationsphasen vom LAFP NRW abgeordnet wird.

## 1.2.5 Tutorenperson,

eine erfahrene Führungskraft des Laufbahnabschnittes III in der Hospitationsbehörde, der die Ratsbewerber in der Praxis- und Hospitationsphase zugeordnet werden und die sie betreut.

**2****Gliederung und Inhalte**

Die Förderphase dauert zwei Jahre und ist in das erste und zweite Förderjahr aufgeteilt, welche am 1. Oktober eines Jahres beginnen.

Für jeden Ratsbewerber wird zu Beginn durch die Studienleitung ein individueller Förderplan erstellt. In diesem werden Lernziele und -inhalte sowie die Hospitationsstationen festgelegt. Schwerpunktmäßig sind die Ratsbewerber dabei in den Bereichen zu verwenden, in denen sie bisher noch nicht oder nur über einen kurzen Zeitraum eingesetzt waren.

Zu Beginn, in der Mitte und zum Ende der Förderphase findet jeweils ein Seminar statt, das durch das LAFP NRW durchgeführt wird.

Inhalte sind

- a) Einweisung durch die Studienleitung und Vorbereitung auf das jeweils folgende Förderjahr beziehungsweise die Studienphase und

## b) Veranstaltungen zu den Themen

- aa) polizeiliche Kernaufgabenbereiche,
- bb) strategische Aufgabenbereiche,
- cc) Gruppendynamik und Problemlösungsprozesse,
- dd) Selbst- und Fremdwahrnehmung,
- ee) Stabsarbeit,
- ff) Methodik wissenschaftlicher Arbeit und
- gg) Evaluation.

## 2.1

## Erstes Förderjahr

Der Ablauf des ersten Förderjahres wird zu Beginn in einem Fördergespräch mit den Ratsbewerbern individuell bestimmt und im Förderplan dokumentiert.

Das erste Förderjahr gliedert sich in folgende Abschnitte

- a) Einführungsseminar,
- b) Theoriemodul „Management und Führung“,
- c) Praxisphase in einer Kreispolizeibehörde sowie kurze Hospitationen in weiteren Polizeibehörden,
- d) Studienreise in Missions- beziehungsweise Einsatzgebiete oder sonstige aus polizeifachlicher Sicht relevante Staaten,
- e) Theoriemodul „Management und Steuerung“ und
- f) Zwischenseminar.

## 2.1.1

## Einführungsseminar

Das Einführungsseminar dient der Einweisung in die Abläufe und der individuellen Abstimmung und Ausgestaltung des ersten Förderjahres.

Neben einzelnen Veranstaltungen zu den Themenbereichen Gruppendynamik und Problemlösungsprozessen wird auch eine Veranstaltung zur Vorbereitung auf die wahrzunehmenden Kernaufgabenbereiche polizeilicher Arbeit durch das LAFP NRW durchgeführt.

## 2.1.2

## Theoriemodul „Management und Führung“

Das zweiwöchige Theoriemodul „Management und Führung“ vermittelt Merkmale erfolgreicher Kommunikation und Intervention zur Bewältigung von Führungsaufgaben.

## 2.1.3

## Praxisphase in einer Kreispolizeibehörde

Durch die Praxisphase in einer Kreispolizeibehörde sollen Sachbearbeitungskenntnisse in Kernaufgabenbereichen polizeilicher Arbeit in einer oder mehreren Direktionen beziehungsweise Inspektionen vermittelt werden.

Die Tutorenperson sollte möglichst im Kernaufgabenbereich mit den größten Hospitationsanteilen der Ratsbewerber tätig sein. Sie ist für die Umsetzung und gegebenenfalls erforderliche Aktualisierung des Förderplans verantwortlich.

Ein durch Versetzung oder Abordnung erforderlicher Wechsel der Tutorenperson ist der Studienleitung frühzeitig bekannt zu geben, um einvernehmlich mit dieser eine neue Tutorenperson zu bestimmen.

Während der Praxisphase ist eine Seminararbeit gemäß Nummer 3.2.2.1 zu fertigen.

## 2.1.4

## Hospitationen in weiteren Polizeibehörden

Darüber hinaus werden kurze Hospitationen in weiteren Organisationseinheiten wie zum Beispiel

- a) Spezialeinheiten,
- b) Ständige Stäbe,
- c) Bereitschaftspolizei,
- d) Leitstelle,

- e) Direktion Zentrale Aufgaben,
- f) Landesamt für zentrale polizeiliche Dienste NRW, Dez. 41 insbesondere Landesleitstelle oder
- g) Landesamt für zentrale polizeiliche Dienste NRW, Dez. 43 Fliegerstaffel

durchgeführt.

Dabei wird grundsätzlich auf die für die Hospitationsbehörde zuständige Kreispolizeibehörde mit Aufgaben gemäß § 2 beziehungsweise § 4 der Verordnung über die Bestimmung von Polizeipräsidiolen zu Kriminalhauptstellen vom 26. August 2013 (GV. NRW. S. 502), die durch Verordnung vom 18. April 2018 (GV. NRW. S. 204) geändert worden ist, zurückgegriffen. Die Dienstwahrnehmung erfolgt soweit erforderlich im Rahmen von Dienstreisen zur anderen Polizeibehörde. Die Genehmigung obliegt dabei der Hospitationsbehörde.

Die Dauer der Hospitationen wird im Förderplan festgelegt. Auf Vordienstzeiten, die einzelne dieser Stationen gegebenenfalls verzichtbar machen, ist dabei Rücksicht zu nehmen.

Die polizeilichen Landesoberbehörden führen zusätzlich eintägige Veranstaltungen durch, in denen ihre Organisation und Aufgaben zentral vorgestellt werden.

Nach vorheriger Abstimmung zwischen der Hospitationsbehörde und der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft sind unter Abwandlung des Förderplans auch Hospitationen bei der Staatsanwaltschaft bis zum Zeitraum von einer Woche möglich.

#### 2.1.5

##### Studienreise

Im Rahmen des ersten Förderjahres nehmen grundsätzlich alle Ratsbewerber an einer Studienreise in Missionsbeziehungsweise Einsatzgebiete oder sonstige aus polizeifachlicher Sicht relevante Staaten teil.

Durch einen Besuch in einem Missionsbeziehungsweise Einsatzgebiet soll das Verständnis für einen Auslandseinsatz zukünftiger Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gefördert, aber gegebenenfalls auch eigenes Interesse zur Teilnahme an einer entsprechenden Verwendung geweckt werden. Zudem sollen Kontakte zu Polizeibehörden polizeilich relevanter Staaten auf der Ebene der zukünftigen Führungskräfte des Laufbahnabschnittes III geknüpft, gepflegt sowie verbessert werden.

Die Erstattung der Kosten für Reise, Unterkunft und Verpflegung erfolgt nach den Vorgaben des Landesreisekostenrechts.

#### 2.1.6

##### Theoriemodul „Management und Steuerung“

Das mehrwöchige Theoriemodul „Management und Steuerung“ vermittelt grundlegende methodische Kenntnisse der Steuerung.

Des Weiteren bereitet es auf Methoden wissenschaftlichen Arbeitens sowie der Arbeitsorganisation in der Praxis vor. Zum Abschluss erfolgt eine Modulprüfung gemäß Nummer 3.2.2.2.

#### 2.1.7

##### Zwischenseminar

Im einwöchigen Zwischenseminar zum Abschluss des ersten Förderjahres werden die Seminararbeiten präsentiert und die Inhalte des ersten Förderjahres nachbereitet und evaluiert.

#### 2.2

##### Zweites Förderjahr

Der Ablauf des zweiten Förderjahres wird zur Mitte des ersten Förderjahres zwischen Studienleitung und Ratsbewerber individuell abgestimmt.

Das zweite Förderjahr gliedert sich in folgende Abschnitte

- a) Führungshospitation in einer Kreispolizeibehörde, die in die Unterabschnitte „Block A“ und „Block B“ unterteilt ist,

- b) Praxisphase im für Inneres zuständigen Ministerium und

- c) Abschlusssseminar.

Die zeitliche Abfolge der einzelnen Abschnitte wird zentral durch die Studienleitung festgelegt.

#### 2.2.1

##### Führungshospitation

Für die Führungshospitation werden die Ratsbewerber grundsätzlich in eine andere Kreispolizeibehörde als ihre Entsendebehörde abgeordnet. Dabei soll möglichst darauf geachtet werden, dass diese Kreispolizeibehörde eine andere Organisationsform als die Entsendebehörde hat. Ratsbewerber sollen jeweils in einem Polizeipräsidium oder Landrat oder Landrätin als Kreispolizeibehörde gemäß Runderlass des Ministeriums des Innern „Organisation der Kreispolizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen“ vom 26. November 2018 (MBl. NRW. S. 710) hospitiert haben.

Die Ratsbewerber werden für den gesamten Zeitraum der Führungshospitation, Block A und Block B, jeweils einer Tutorenperson zugeordnet. Nummer 2.1.3, Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

Der Block A der Führungshospitation erfolgt bei dieser Tutorenperson. Dieser Abschnitt vermittelt durch Begleitung, Beobachtung und Unterstützung der Tutorenperson die Anforderungen des beruflichen Alltags einer Führungskraft des Laufbahnabschnittes III des Polizeivollzugsdienstes.

Der Block B erfolgt bei einer oder mehreren erfahrenen Führungskräften des Laufbahnabschnittes II des Polizeivollzugsdienstes in einer Direktion oder Inspektion. Dieser Hospitationsabschnitt dient dazu, unter Begleitung Erfahrungen in der Wahrnehmung von Führungsaufgaben zu sammeln. Ausgewählte Führungsaufgaben können auch in Abwesenheit der Stelleninhaber wahrgenommen werden, sofern die Tutorenperson dies befürwortet.

Während der Führungshospitation ist eine Facharbeit gemäß Nummer 3.2.2.3 zu fertigen.

#### 2.2.2

##### Praxisphase im für Inneres zuständigen Ministerium

Die viermonatige Praxisphase dient Ratsbewerbern dazu, die Tätigkeit der Führungskräfte des Laufbahnabschnittes III einer Kreispolizeibehörde oder einer polizeilichen Landesoberbehörde aus einer anderen Perspektive zu betrachten und in die Organisationsstruktur der Polizei NRW entsprechend einzuordnen.

Nummer 2.1.3, Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

Bei längeren Reisewegen prüft die Studienleitung im Einzelfall eine Bereitstellung von Unterbringungskapazitäten.

Ausnahmeregelungen sind aufgrund eines besonderen sozialen Grundes, zum Beispiel alleinige Betreuung eines minderjährigen Kindes oder Pflege naher Angehöriger, möglich und von der Studienleitung dem für Inneres zuständigen Ministerium zur Genehmigung vorzulegen.

Bei Vorverwendung in der Polizeiabteilung des für Inneres zuständigen Ministeriums von über sechs Monaten ist statt dieser Praxisphase eine Tätigkeit in Landesprojekten, landesweiten Arbeitsgruppen und beziehungsweise oder einer polizeilichen Landesoberbehörde vorzusehen. Zu diesem Zweck erfolgt eine viermonatige Abordnung in die entsprechende Behörde, zum Beispiel die der Projekt- oder Arbeitsgruppenleitung.

#### 2.2.3

##### Abschlusssseminar

Das Abschlusssseminar beim LAFP NRW dient der Einweisung in die Abläufe sowie der individuellen Abstimmung und Ausgestaltung der beiden Studienjahre. Neben diesen organisatorischen Belangen sollen eine Reflexion der Förderphase sowie Veranstaltungen zum Themenbereich Gruppendynamik und Problemlösungsprozesse stattfinden.

## 2.3

## Personalgespräche

Durch die jeweilige Tutorenperson sind Personalgespräche zu Beginn, zur Hälfte und zum Ende der Praxisphase beziehungsweise der Führungshospitation zu führen. Hierin werden die Aufgaben festgelegt sowie der bisherige Verlauf und die Ergebnisse besprochen und erörtert, ob die Ziele der Verwendung erreicht worden sind.

## 2.4

## Verkürzung oder Verzicht

Sind die dienstlichen Vorerfahrungen von Ratsbewerbern herausragend vielfältig und umfassend, ist auf eigenen Wunsch eine Verkürzung der Förderphase auf ein Jahr oder ein Verzicht auf diese möglich. Die früheren Tätigkeitsbereiche müssen dazu geeignet sein, wesentliche Inhalte der beiden Förderjahre vollumfänglich zu ersetzen. Dies muss sich sowohl in der Art der Tätigkeit, der Dauer als auch in der jeweiligen Beurteilung beziehungsweise den Beurteilungsbeiträgen widerspiegeln.

Ein verkürztes Förderjahr ist inhaltlich mit Teilen beider Förderjahre zu gestalten. Ratsbewerber sind in den Lehrgang zu integrieren, der das zweite Förderjahr beginnt.

Der Antrag auf Verkürzung oder Verzicht ist zu begründen und der Studienleitung unverzüglich nach erfolgter Zulassung zuzusenden. Die Studienleitung berichtet mit einem Votum dem für Inneres zuständigen Ministerium, welches daraufhin entscheidet. An die Entscheidung ist ein restriktiver Maßstab anzulegen.

## 3

**Befähigung und Leistungsnachweise**

## 3.1

## Befähigungsberichte

Nach jeder Praxisphase beziehungsweise zum Abschluss der zweiteiligen Führungshospitation erstellt die Tutorenperson einen Befähigungsbericht gemäß dem Muster entsprechend Anlage 1. Hierin ist auch die Durchführung der Personalgespräche gemäß Nummer 2.3 zu vermerken. Der Bericht soll Aufschluss über Dauer und Art der Verwendung, wesentliche Fähigkeiten und Persönlichkeitsmerkmale sowie Kenntnisse der zu fördernden Person geben und mit der Aussage „bewährt“ oder „nicht bewährt“ schließen. Die Feststellung der Nichtbewährung ist ausführlich zu begründen. Die Befähigungsberichte sind den Ratsbewerbern bekanntzugeben.

Praxisphasen und Hospitationen gelten als erfolgreich absolviert, sofern der Befähigungsbericht das Ergebnis „bewährt“ hat.

Trifft ein Befähigungsbericht die Aussage „nicht bewährt“, besteht die Möglichkeit der Verlängerung oder der Wiederholung einzelner Förderstationen oder des gesamten Förderjahres. Voraussetzung dafür ist eine positive Prognose für den weiteren Verlauf der Förderphase. Hierzu berichtet die Studienleitung mit einem Votum dem für Inneres zuständigen Ministerium. Dieses entscheidet über den weiteren Verlauf der Förderphase beziehungsweise über den Widerruf der Zulassung zur Ausbildung für den Laufbahnabschnittes III des Polizeivollzugsdienstes.

## 3.2

## Leistungsnachweise

## 3.2.1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement“ (Public Administration – Police Management) an der Deutschen Hochschule der Polizei vom 10. Oktober 2006 (GV. NRW. 2007 S. 58), in der jeweils gültigen Fassung, gilt für die Leistungsnachweise analog. Die Bewertung der Leistungsnachweise erfolgt davon abweichend nach den Kriterien „entspricht den Anforderungen“ oder „entspricht nicht den Anforderungen“, wobei letzteres „nicht ausreichend“ gleichkommt.

Die dem Prüfungsamt oder -ausschuss zugewiesenen Aufgaben übernimmt grundsätzlich die Studienleitung. Bei Vorliegen eines Antrags auf Zulassung einer zweiten Wiederholungsprüfung berichtet die Studienleitung mit einem Votum dem für Inneres zuständigen Ministerium, welches daraufhin über diesen entscheidet.

## 3.2.2

Ratsbewerber haben innerhalb der Förderphase folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

- a) Erstellen und Präsentieren einer Seminararbeit,
- b) Ablegen einer Modulprüfung und
- c) Erstellen und Präsentieren einer Facharbeit.

Dies gilt auch bei einer Verkürzung gemäß Ziffer 2.4.

## 3.2.2.1

## Seminararbeit

Das LAFP NRW bietet mehrere Seminargruppen zu unterschiedlichen Themenbereichen an. Deren Leitungen werden durch das LAFP NRW gestellt, wobei jeweils eine Person die fachliche und eine weitere die wissenschaftliche Leitung innehat.

Die Aufteilung der Ratsbewerber auf die Seminargruppen erfolgt gleichmäßig im Rahmen der Selbstkoordination, ansonsten durch Losverfahren. Die Auswahl des Themas der Seminararbeit erfolgt dann individuell nach Absprache mit der Seminarleitung. Im Rahmen der Bewertung ist die fachliche Leitung für die Erstkorrektur der Seminararbeit verantwortlich und wird dabei durch die wissenschaftliche Leitung unterstützt. Sofern eine Zweitkorrektur erforderlich ist, übernimmt diese eine Führungskraft des Laufbahnabschnittes III des LAFP NRW.

Für die Fertigung der Seminararbeit stehen den Ratsbewerbern zehn Arbeitstage zur Verfügung, die im Förderplan auszuweisen sind. Davon können mehrere Tage für Seminargruppensitzungen genutzt werden. Das LAFP NRW kann ergänzende Vorgaben zur Gestaltung der Seminararbeit machen.

Entspricht die Seminararbeit nicht den Anforderungen, muss diese im zweiten Förderjahr innerhalb einer anderen Seminargruppe wiederholt werden. Die zehn Arbeitstage zur Erstellung sind dabei erneut zu gewähren.

Ratsbewerber können freiwillig auf die Erstellung einer Seminararbeit verzichten, sofern sie einen akademischen Grad mindestens vergleichbar zum Master of Arts „Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement“ der Deutschen Hochschule der Polizei nachweisen. Des Weiteren ist durch sie schriftlich zu bestätigen, dass durch die wissenschaftliche Vorbildung und die erfolgreiche Fertigung einer wissenschaftlichen Arbeit wie Master-, Doktor-, Diplom- oder Magisterarbeit eine ausreichende Vorbereitung auf die im Rahmen des späteren Studiums an der Deutschen Hochschule der Polizei erforderlichen Leistungsnachweise, insbesondere Hausarbeit und Masterarbeit, vorliegt.

## 3.2.2.2

## Modulprüfung

Das LAFP NRW erstellt und bewertet die Modulprüfung zum Theoriemodul „Management und Steuerung“.

## 3.2.2.3

## Facharbeit

Das Thema der Facharbeit richtet sich in der Regel nach Problemstellungen des aktuell zugewiesenen Aufgabebereichs in der jeweiligen Kreispolizeibehörde. Es wird in enger Abstimmung mit der Tutorenperson, welche die Bewertung im Rahmen der Erstkorrektur übernimmt, festgelegt. Sofern eine Zweitkorrektur erforderlich ist, übernimmt diese eine Führungskraft des Laufbahnabschnittes III des LAFP NRW.

Ein durch den Ratsbewerber gefertigtes Exzerpt ist der Studienleitung zusammen mit einer Kurzbewertung der Tutorenperson zuzuleiten. Die Facharbeit verbleibt in der Kreispolizeibehörde, ist aber auf Anfrage der Studienleitung zu überlassen.

## 3.2.3

Leistungsnachweise nach 3.2.2 gelten als erbracht, sofern die Bewertung „entspricht den Anforderungen“ vorliegt. Ist dies nicht der Fall, besteht die Möglichkeit, diese entsprechend der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement“ (Public Administration – Police Management) an der Deutschen Hochschule der Polizei einmal zu wiederholen.

## 3.3

## Zertifizierung der Sprachkenntnisse in Englisch

Bis zum Abschluss der Förderphase müssen Ratsbewerber ihre Sprachkenntnisse in der EU-Amtssprache Englisch mit Level B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweisen. Dies kann durch Vorlage eines schulischen Zeugnisses im Sinne des jeweils gültigen Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) auf Abschluss- und Abgangszeugnissen“ vom 5. Januar 2012 (ABl. NRW. 02/12 S. 91) erfolgen.

Der Nachweis kann auch durch eine Zertifizierung einer Volkshochschule oder eines privaten Anbieters erbracht werden. Die Kosten für eine Zertifizierung durch eine Volkshochschule werden vom LAFP NRW erstattet.

## 4

**Abschluss oder Beendigung der Förderphase**

## 4.1

## Abschluss der Förderphase

Für einen erfolgreichen Abschluss müssen

- a) alle Leistungsnachweise erbracht,
- b) alle Hospitationen und Praxisphasen erfolgreich absolviert und
- c) der Nachweis gemäß Nummer 3.3 fristgerecht vorgelegt worden sein.

Die Studienleitung stellt den erfolgreichen Abschluss der Förderphase fest und berichtet dem für Inneres zuständigen Ministerium.

## 4.2

## Beendigung der Förderphase

Die Förderphase ist in der Regel zu beenden, wenn

- a) ein wiederholter Leistungsnachweis nicht den Anforderungen entspricht und eine weitere Wiederholung gemäß Nummer 3.2.1 nicht gestattet wird oder nicht möglich ist,
- b) eine wiederholte Hospitation oder Praxisphase nicht erfolgreich absolviert oder
- c) der Nachweis gemäß Nummer 3.3 zum Ende der Förderphase nicht vorliegt.

Die Studienleitung berichtet hierzu mit einem Votum dem für Inneres zuständigen Ministerium. Dieses entscheidet über den Widerruf.

## 4.3

## Sonstige Beendigungsgründe

Die Zulassung zur Förderphase kann jederzeit vom für Inneres zuständigen Ministerium widerrufen werden, wenn konkrete Zweifel an der Eignung der zu fördernden Person bestehen. Die Studienleitung berichtet dem für Inneres zuständigen Ministerium. Dieses entscheidet über den Widerruf.

## 5

**Ergänzende Bestimmungen**

## 5.1

## Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Pflege

Während der Förderphase wird die Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Pflege im Rahmen der dienstlichen Erfordernisse berücksichtigt.

## 5.1.1

## Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen

Die Förderphase kann bei einer Beschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit innerhalb der zwei regulären Jahre abgeschlossen werden. Bei einer Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit kann die Förderphase um bis zu zwei Jahre verlängert werden.

## 5.1.2

## Elternzeit

Elternzeit im Sinne der Vorschriften des Bundeselternzeit- und Elternzeitgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33), das zuletzt durch Artikel 36 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) geändert worden ist, ist in jedem Förderjahr bis zu maximal vier Monaten möglich, ohne dass eine Wiederholung des Förderjahres stattfinden muss. Während der Praxisphase im für Inneres zuständigen Ministerium ist ein Monat Elternzeit möglich.

Ganzjährige Unterbrechungen der Förderphase zur Durchführung von Elternzeit sind jederzeit möglich. Die Förderphase soll insgesamt aber nicht länger als zwei Jahre unterbrochen werden und nicht länger als vier Jahre dauern.

## 5.1.3

## Ausnahmen

In den Fällen von 5.1.1 und 5.1.2 berichtet die Studienleitung dem für Inneres zuständigen Ministerium. Dieses entscheidet über die Dauer der Verlängerung und etwaige Ausnahmen.

## 5.2

## Präsenzveranstaltungen

Wesentliche Teile der Förderphase sind unabhängig von einer Teilzeitbeschäftigung oder Elternzeit nur mit ganztägiger Anwesenheit zu absolvieren. Dies gilt grundsätzlich für folgende sogenannte Präsenzveranstaltungen

- a) Seminare im LAFP NRW gemäß den Nummern 2.1.1, 2.1.7 und 2.2.3,
- b) Theoriemodule „Management und Führung“ sowie „Management und Steuerung“,
- c) Einzelne Tage während der Praxisphase im für Inneres zuständigen Ministerium,
- d) Studienreise,
- e) Seminargruppensitzungen zur Vorbereitung sowie Präsentation der Seminararbeit und
- f) Hospitationen gemäß Nummer 2.1.4 wie zum Beispiel Spezialeinheiten, Bereitschaftspolizei und Fliegerstaffel.

Wenn die Teilnahme an diesen Präsenzveranstaltungen nicht erfolgen kann, entscheidet die Studienleitung über die Wiederholung der Veranstaltungen beziehungsweise im Einzelfall in Abstimmung mit dem für Inneres zuständigen Ministerium über die Wiederholung des Förderjahres.

## 5.3

## Genehmigung von Erholungs- und Sonderurlaub

## 5.3.1

## Erholungsurlaub

Soweit möglich werden Zeiten des Erholungsurlaubs im Fördergespräch abgestimmt.

Innerhalb der Praxisphasen sowie Führungshospitationen kann Urlaub durch die Tutorenperson genehmigt werden, sofern nur der jeweilige Zeitraum selbst betroffen ist. In andere Abschnitte hineinreichende Urlaubswünsche können nach Abstimmung mit der Studienleitung genehmigt werden.

Im Rahmen der Praxisphase im für Inneres zuständigen Ministerium sind grundsätzlich nur zehn Tage Urlaub zu gewähren.

Bei Gewährung von Elternzeit während der Praxis- oder Hospitationsphasen verringert sich die Zahl der genehmigungsfähigen Urlaubstage auf fünf.

Urlaub, der in den Zeitraum der Präsenzveranstaltungen gemäß Nummer 5.2 fällt, ist grundsätzlich nicht möglich. Über begründete Ausnahmen entscheidet die Studienleitung.

#### 5.3.2

##### Sonderurlaub

Sonderurlaub ist ausschließlich durch das LAFP NRW zu genehmigen.

#### 5.4

##### Regelbeurteilungen

Die Ratsbewerber nehmen nicht an der Regelbeurteilung teil.

#### 5.5

##### Ablaufplan

Ein beispielhafter Ablaufplan für die Förderphase ist der Richtlinie als Anlage 2 beigefügt.

#### 5.6

##### Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales „Richtlinie über die Förderphase vor dem Studium zum höheren Polizeivollzugsdienst“ vom 18. Februar 2015 (MBl. NRW. S. 139) außer Kraft. Dieser Runderlass tritt am 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Landesamt für Ausbildung,  
Fortbildung und  
Personalangelegenheiten  
der Polizei NRW  
Dezernat 33 – Ratsausbildung

## **Ausbildung in der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt**

Befähigungsbericht zur Praxisphase bei .....(Name der Behörde)

Förderrichtlinie Ratsbewerber

RdErl. d. Ministeriums des Innern vom 24. März 2020 - 404 - 27.12.06

Frau/Herr .....,

wird für die Zeit der Praxisphase im 2. Förderjahr bei .....(Name der Behörde)  
folgender **Befähigungsbericht** ausgestellt:

### **1. Dauer und Art der Verwendung**

Frau/Herr ..... versah vom ..... bis ..... Dienst bei .....  
(Name der Behörde), hier wurde sie/er im Bereich ..... (Organisations-  
einheit) eingesetzt.

Die/der direkte Vorgesetzte war während der gesamten Dauer dieses  
Abschnitts der Praxisphase .....

Frau/Herr ..... bearbeitete in dieser Zeit selbständig alle Arbeitsraten im  
Zuständigkeitsbereich. Im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit hatte sie/er  
Gelegenheit, ..... (z.B. Teilnahme an besonderen  
Veranstaltungen/Anlässen/Einsätzen).

Maßgeblich hat Frau/Herr ..... die Themen ..... bearbeitet.

Die drei erforderlichen Personalgespräche (Ziffer 2.2.2 des Bezugserlasses)  
fanden am ....., ..... und am ..... statt.

### **2. Wesentliche Fähigkeiten/Persönlichkeitsmerkmale**

In der Zeit ihrer/seiner Verwendung verschaffte sich Frau/Herr .....  
einen fundierten Überblick über .....

Sie/Er nahm an Dienstbesprechungen/Repräsentationsterminen teil .....

Nachfolgend sollten u. a. Aussagen über folgende Fähigkeiten/Persönlichkeitsmerkmale gemacht werden:

- Auffassungsgabe
- polizeiliches Grundwissen
- Engagement
- Belastbarkeit
- Ressourceneinsatz
- Auftreten
- Ausdrucksweise
- Umgang mit Vorgesetzten und Kolleginnen/Kollegen

### 3. Kenntnisse

.....IT Kenntnisse etc.

### 4. Facharbeit (nur bei Führungshospitation)

Frau/Herr ..... fertigte eine Facharbeit zum Thema ..... und stellte sie im Kreis ..... vor. Die Facharbeit entspricht/entspricht nicht den Anforderungen.

### 5. Bewährung/Nichtbewährung

Im Gesamtergebnis ist festzustellen, dass sich ..... während ihrer/seiner Praxisphase bewährt/nicht bewährt hat.

Im Auftrag

Eröffnet am: .....

durch: .....

zur Kenntnis genommen: .....

<b>Förderphase der Ratsbewerberinnen und Ratsbewerber (Beginn: 01.10.)</b>								
	KW	1. Förderjahr	2. Förderjahr	KW				
Oktober	40.	Einführungsseminar und Vorbereitung auf den fehlenden Kernbereich beim LAFP NRW	<b>BLOCK A</b>  Führungshospitation bei einer erfahrenen FK LA III	40.				
	41.			41.				
	42.			42.				
	43.			43.				
November	44.	<b>Praxisphase in einer KPB</b>		<b>BLOCK A</b>  Führungshospitation bei einer erfahrenen FK LA III	44.			
	45.				45.			
	46.				46.			
	47.				47.			
Dezember	48.				<b>Praxisphase in einer KPB</b>	<b>BLOCK A</b>  Führungshospitation bei einer erfahrenen FK LA III	48.	
	49.						49.	
	50.						50.	
	51.						51.	
Januar	52.		<b>Praxisphase in einer KPB</b>				<b>BLOCK A</b>  Führungshospitation bei einer erfahrenen FK LA III	52.
	1.							1.
	2.							2.
	3.							3.
Februar	4.	inklusive Theoriemodul "Management und Führung"		<b>Praxisphase im IM NRW</b>				4.
	5.							5.
	6.							6.
	7.							7.
März	8.				inklusive Hospitationen bei "besonderen Dienststellen"	<b>Praxisphase im IM NRW</b>		8.
	9.							9.
	10.							10.
	11.							11.
April	12.		inklusive mehrtägiger Studienreise				<b>Praxisphase im IM NRW</b>	12.
	13.							13.
	14.							14.
	15.							15.
Mai	16.	inklusive Theoriemodul "Management und Steuerung"		<b>BLOCK B</b>  Führungshospitation bei einer erfahrenen FK LA II				16.
	17.							17.
	18.							18.
	19.							19.
Juni	20.				inklusive Theoriemodul "Management und Steuerung"	<b>BLOCK B</b>  Führungshospitation bei einer erfahrenen FK LA II		20.
	21.							21.
	22.							22.
	23.							23.
Juli	24.		<b>BLOCK B</b>  Führungshospitation bei einer erfahrenen FK LA II				<b>BLOCK B</b>  Führungshospitation bei einer erfahrenen FK LA II	24.
	25.							25.
	26.							26.
	27.							27.
August	28.	<b>BLOCK B</b>  Führungshospitation bei einer erfahrenen FK LA II		<b>BLOCK B</b>  Führungshospitation bei einer erfahrenen FK LA II				28.
	29.							29.
	30.							30.
	31.							31.
September	32.				<b>BLOCK B</b>  Führungshospitation bei einer erfahrenen FK LA II	<b>BLOCK B</b>  Führungshospitation bei einer erfahrenen FK LA II		32.
	33.							33.
	34.							34.
	35.							35.
	36.		<b>BLOCK B</b>  Führungshospitation bei einer erfahrenen FK LA II				<b>BLOCK B</b>  Führungshospitation bei einer erfahrenen FK LA II	36.
	37.							37.
	38.							38.
	39.							39.
		Zwischenseminar		Abschlusseminar				
				Beginn 1. Studienjahr				

21210

### Änderung der Geschäftsordnung (GeschO) der Apothekerkammer Nordrhein

Bekanntmachung der Apothekerkammer Nordrhein

Vom 20. November 2019

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 20. November 2019 aufgrund des § 23 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), die zuletzt durch Gesetz vom 26. April 2016 (GV. NRW. S. 230) geändert worden ist, folgende Änderung der Geschäftsordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums vom 28. Februar 2020, Az.: IV B2 G.0924, genehmigt worden ist.

#### Artikel I

Die Geschäftsordnung (GeschO) der Apothekerkammer Nordrhein vom 12. Juni 1996 (MBl. NRW. S. 1388), die zuletzt am 27. Mai 2009 (MBl. NRW. S. 404) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Worte „in Textform“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
 

„(1) Über die Einberufung sind die Mitglieder der Kammerversammlung mittels einer Ladung in Textform mindestens 21 Kalendertage vor dem festgesetzten Sitzungstermin zu informieren. Als fristwährend gilt auch ein Hinweis in Textform auf die Bereitstellung der Ladung in einer den Mitgliedern zugänglichen digitalen Quelle. In der Ladung werden Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung bekanntgegeben. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Ladungsfrist abgekürzt werden.“
  - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 neu eingefügt:
 

„(2) Die erforderlichen Beratungsunterlagen werden in Textform zur Verfügung gestellt. Soweit die Beratungsunterlagen in einer den Mitgliedern zugänglichen digitalen Quelle bereitgestellt werden, ergeht ein Hinweis in Textform. Auf Wunsch können die Beratungsunterlagen per Post zugesandt oder in ausgedruckter Form zu Beginn der Sitzung ausgehändigt werden.“
  - c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu Absätzen 3 und 4 (neu).
3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Worte „in Textform“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Worte „in Textform“ ersetzt.
4. In § 6 Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „schriftlich“ durch die Worte „in Textform“ ersetzt.
5. In § 10 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Worte „in Textform“ ersetzt.
6. § 22 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
 

„(3) Ein Abdruck der Niederschrift ohne Anwesenheitsliste ist allen Mitgliedern der Kammerversammlung, des Kammervorstandes, des Aufsichtsführenden Ausschusses des Versorgungswerkes, des Geschäftsführenden Ausschusses des Versorgungswerkes und den Aufsichtsbehörden innerhalb eines Monats nach der Sitzung in Textform zukommen zu lassen. Als fristwährend gilt auch ein Hinweis in Textform auf die Bereitstellung des Dokumentes in einer den Mitgliedern zugänglichen digitalen Quelle.“
  - b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
 

„Wird innerhalb eines Monats nach Überlassung der Niederschrift ein in Textform begründeter

Einspruch nicht erhoben, so gilt die Niederschrift als genehmigt.“

7. § 25 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:
 

„Über die Einberufung sind die Mitglieder der Ausschüsse mittels einer Ladung in Textform mindestens 19 Kalendertage vor dem festgesetzten Sitzungstermin zu informieren. Als fristwährend gilt auch ein Hinweis in Textform auf die Bereitstellung der Ladung in einer den Mitgliedern zugänglichen digitalen Quelle.“
  - b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 neu eingefügt:
 

„(4) Die erforderlichen Beratungsunterlagen werden in Textform zur Verfügung gestellt. Soweit die Beratungsunterlagen in einer den Mitgliedern zugänglichen digitalen Quelle bereitgestellt werden, ergeht ein Hinweis in Textform. Auf Wunsch können die Beratungsunterlagen per Post zugesandt oder in ausgedruckter Form zu Beginn der Sitzung ausgehändigt werden.“
8. § 26 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
 

„(2) Ein Abdruck der Niederschrift ist allen Ausschussmitgliedern in Textform zukommen zu lassen. Soweit das Dokument in einer den Mitgliedern zugänglichen digitalen Quelle bereitgestellt wird, ergeht ein Hinweis in Textform.“
9. § 28 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
 

„(1) Über die Einberufung sind die Mitglieder des Kammervorstandes mittels einer Ladung in Textform mindestens zehn Kalendertage vor dem festgesetzten Sitzungstermin zu informieren. Als fristwährend gilt auch ein Hinweis in Textform auf die Bereitstellung der Ladung in einer den Mitgliedern zugänglichen digitalen Quelle. In der Ladung werden Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung bekanntgegeben. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Ladungsfrist abgekürzt werden.“
  - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 neu eingefügt:
 

„(2) Die erforderlichen Beratungsunterlagen werden in Textform zur Verfügung gestellt. Soweit die Beratungsunterlagen in einer den Mitgliedern zugänglichen digitalen Quelle bereitgestellt werden, ergeht ein Hinweis in Textform. Auf Wunsch können die Beratungsunterlagen per Post zugesandt oder in ausgedruckter Form zu Beginn der Sitzung ausgehändigt werden.“
  - c) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden zu Absätzen 3 bis 6 (neu).
10. In § 29 Satz 2 und 3 wird jeweils das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
11. § 30 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
 

„(2) Ein Abdruck der Niederschrift soll allen Mitgliedern des Kammervorstandes und deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung in Textform zukommen. Soweit das Dokument in einer den Mitgliedern zugänglichen digitalen Quelle bereitgestellt wird, ergeht ein Hinweis in Textform.“
12. § 31 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
 

„(1) Die Kreisvertrauensapothekerinnen und Kreisvertrauensapotheker sollen mindestens einmal im Jahr die Kammerangehörigen ihres Kreises oder ihrer kreisfreien Stadt zu einer Versammlung einberufen. Über die Einberufung sind die Kammerangehörigen mittels einer Ladung in Textform mindestens 21 Kalendertage vor dem festgesetzten Termin zu informieren. Die Tagesordnung und die erforderlichen Beratungsunter-

lagen sollen beigefügt werden. Soweit die Ladung, die Tagesordnung und die erforderlichen Beratungsunterlagen in einer den Kammerangehörigen zugänglichen digitalen Quelle bereitgestellt werden, ergeht ein Hinweis in Textform. Die Apothekerkammer ist von der Einberufung der Versammlung gleichzeitig zu unterrichten.“

- b) In Absatz 3 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:  
„Ein Abdruck der Niederschrift ist dem Kammervorstand unverzüglich in Textform zukommen zu lassen.“
- c) In Absatz 3 wird nach Satz 3 folgender neuer Satz 4 neu eingefügt:  
„Soweit das Dokument in einer dem Kammervorstand zugänglichen digitalen Quelle bereitgestellt wird, ergeht ein Hinweis in Textform.“
- d) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:  
„(5) Vorschläge und Anträge, die in einer Versammlung beschlossen werden, sind von der Kreisvertrauensapothekerin oder dem Kreisvertrauensapotheker unverzüglich dem Kammervorstand in Textform zukommen zu lassen. Soweit das Dokument in einer dem Kammervorstand zugänglichen digitalen Quelle bereitgestellt wird, ergeht ein Hinweis in Textform.“

### Artikel II

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Ausgefertigt.

Düsseldorf, den 26. November 2019

Dr. Armin Hoffmann  
Präsident

Genehmigt.

Düsseldorf, den 28. Februar 2020

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Az.: IV B2 G.0924  
Im Auftrag  
H a m m

– MBl. NRW. 2020 S. 181

21220

### Änderung der Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte

Vom 16. November 2019

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 16. November 2019 aufgrund § 31 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), das zuletzt durch Gesetz vom 26. April 2016 (GV. NRW. S. 230) geändert worden ist, folgende Änderung der Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte vom 14. November 1998 (MBl. NRW. 1999 S. 350), die zuletzt am 24. November 2018 (MBl. NRW. 2019 S. 498) geändert worden ist, beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. Februar 2020, AZ: G.0920 genehmigt worden ist.

### Artikel 1

1. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ärztinnen und Ärzte dürfen ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Personen, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der ärztlichen Tätigkeit teilnehmen, Informationen über Patientinnen und Patienten zugänglich machen. Über die gesetzliche Pflicht zur Verschwiegenheit haben sie diese zu belehren und dies schriftlich festzuhalten.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Dienstleistungsunternehmen sowie sonstigen Personen, die an der beruflichen Tätigkeit mitwirken, sind Ärztinnen und Ärzte zur Offenbarung befugt, soweit dies für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der mitwirkenden Personen erforderlich ist. Ärztinnen und Ärzte haben dafür zu sorgen, dass die mitwirkenden Personen schriftlich zur Geheimhaltung verpflichtet werden. Diese Verpflichtung zur Geheimhaltung haben Ärztinnen und Ärzte vorzunehmen oder auf das von ihnen beauftragte Dienstleistungsunternehmen zu übertragen.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

2. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Übermittlung von Daten an Dritte zum Zweck der privatärztlichen Abrechnung ist nur zulässig, wenn die Patientin oder der Patient in die Übermittlung der für die Abrechnung erforderlichen Daten nachweisbar eingewilligt hat.“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

### Artikel 2

Diese Änderung der Berufsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Ausgefertigt:

Düsseldorf, den 20. November 2019

Rudolf Henke  
Präsident

Genehmigt:

Düsseldorf, den 28. Februar 2020

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen

AZ: G. 0920  
Im Auftrag  
H a m m

Die vorstehende Änderung der Berufsordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 16. November 2019 wird nach Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen im Internet auf der Homepage der Ärztekammer Nordrhein ([www.aekno.de](http://www.aekno.de)) unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 14. März 2020

Rudolf Henke  
Präsident

– MBl. NRW. 2020 S. 182

2170

**Änderung des Runderlasses  
„Richtlinie für die Anerkennung  
von Betreuungsvereinen  
sowie für die Gewährung von Zuwendungen  
zur Stärkung der  
ehrenamtlichen Betreuung“**

Runderlass des Ministeriums für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales

Vom 4. März 2020

1

Der Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales „Richtlinie für die Anerkennung von Betreuungsvereinen sowie für die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der ehrenamtlichen Betreuung“ vom 29. Oktober 2018 (MBl. NRW. S. 647), der durch Runderlass vom 15. April 2019 (MBl. NRW. S. 174) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Teil 2 Nummer 5.3.2 werden die Angabe „70“ durch die Angabe „100“, die Angabe „80“ durch die Angabe „120“, die Angabe „330“ durch die Angabe „600“ und die Angabe „150“ durch die Angabe „300“ ersetzt.
2. Die Anlagen werden wie folgt geändert:
  - a) In der Anlage 1 (Antrag) werden in Nummer 4.2 die Angabe „70“ durch die Angabe „100“, die Angabe „80“ durch die Angabe „120“, die Angabe „330“ durch die Angabe „600“ und die Angabe „150“ durch die Angabe „300“ ersetzt.
  - b) In der Anlage 2 (Bewilligungsbescheid) werden im Abschnitt I. Nummer 3.2 die Angabe „70“ durch die Angabe „100“, die Angabe „80“ durch die Angabe „120“, die Angabe „330“ durch die Angabe „600“ und die Angabe „150“ durch die Angabe „300“ ersetzt.
  - c) In der Anlage 3 (Verwendungsnachweis) werden im Abschnitt II. Nummer 1. die Angabe „70“ durch die Angabe „100“, die Angabe „80“ durch die Angabe „120“, die Angabe „330“ durch die Angabe „600“ und die Angabe „150“ durch die Angabe „300“ ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2020 S. 183

631

**Richtlinie über die Gewährung  
von Zuwendungen zur Umsetzung des  
Förderprogramms „Inklusionsscheck“**

Runderlass des Ministeriums für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales

– V B 1 – 6319 –

Vom 1. April 2020

1

**Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1

**Zuwendungszweck**

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert lokale und regionale Aktivitäten und Maßnahmen von Vereinen, Organisationen und Initiativen, die das Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderungen stärken und dadurch einen Beitrag zur Entwicklung eines inklusiven Gemeinwesens leisten.

1.2

**Rechtsgrundlage**

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fas-

sung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung, im Nachfolgenden LHO genannt, und des Runderlasses des Finanzministeriums „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung“ vom 30. September 2003 (MBl. NRW. S. 1254) in der jeweils geltenden Fassung, im Nachfolgenden VV zur LHO genannt, Zuwendungen im Förderprogramm Inklusionsscheck. Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

**Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden können Maßnahmen, die inklusive Prozesse fördern und somit das Zusammenleben von Menschen mit und ohne Behinderungen im Sinne einer gleichberechtigten Teilhabe verbessern.

Förderungswürdig sind:

- Veranstaltungen,
- Publikationen,
- Ausstellungen,
- Aktivitäten im Kontext von Digitalisierung,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Fortbildungen,
- Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit. Darunter fallen die Anschaffung von technischen Hilfen sowie personelle Unterstützung zur barrierefreien Kommunikation.

Die vorangegangene Aufzählung soll beispielhaft sein.

Ziel der Maßnahmen ist, das Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderungen möglichst wirksam zu stärken.

Das für die Politik für Menschen mit Behinderungen federführend zuständige Ressort der Landesregierung kann Förderschwerpunkte setzen.

3

**Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind natürliche Personen und juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts im außergemeindlichen Bereich.

4

**Zuwendungsvoraussetzungen**

Gefördert werden Vorhaben

- a) mit 2 000 Euro oder mehr zuwendungsfähigen Gesamtausgaben,
- b) die in Nordrhein-Westfalen durchgeführt werden,
- c) bis spätestens zum 1. Oktober des jeweiligen Kalenderjahres beantragt wurden,
- d) die bis zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres abgeschlossen werden können,
- e) für die keine andere öffentliche Förderung gewährt wird. Eine Doppelförderung ist auszuschließen.

5

**Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

5.1

**Zuwendungsart**

Die Zuwendung erfolgt zur Deckung von Ausgaben für einzelne abgegrenzte Vorhaben als Projektförderung gemäß Nummer 2.1 der VV zu § 23 LHO.

5.2

**Finanzierungsart**

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung in Höhe von 2 000 Euro je Maßnahme bewilligt.

## 5.3

## Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als zweckgebundener Zuschuss gewährt.

## 5.4

## Bemessungsgrundlage, Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind nur Sachausgaben, die durch die beantragten Maßnahmen verursacht werden. Aufwendungen für die regelmäßige Tätigkeit oder den laufenden Betrieb des Vereins oder der Organisation sind nicht zuwendungsfähig.

**6****Verfahren**

Das Verwaltungsverfahren soll elektronisch durchgeführt werden.

## 6.1

## Antragstellung

Anträge sind online an die Bezirksregierung Düsseldorf zu richten. Dabei ist das beigegefügte Muster (Anlage A) zu verwenden. Es sind eine kurze Beschreibung der Maßnahme und eine Aufstellung der kalkulierten förderfähigen Ausgaben beizufügen.

## 6.2

## Bewilligungsverfahren, Bewilligungsbescheid

Die Bezirksregierung bewilligt die Förderung auf Basis des Bescheid Musters (Anlage B).

## 6.3

## Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung erfolgt ohne Anforderung nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids. Nummer 1.4 der ANBest-P findet keine Anwendung.

## 6.4

## Verwendungsnachweis

Die Zuwendungsempfänger legen der Bezirksregierung Düsseldorf nach dem Muster Anlage C einen einfachen Verwendungsnachweis nach Nummer 10.2 der VV zu § 44 LHO vor. Abweichend von Nummer 6.1 der ANBest-P hat dies bis zum 28. Februar des der Förderung folgenden Jahres zu geschehen.

Die vorzulegenden Nachweise können gemäß § 8 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. S. 551), das zuletzt durch Gesetz vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 403) geändert worden ist, elektronisch eingereicht werden.

Die Bezirksregierung Düsseldorf prüft die Mittelverwendung.

**7****Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 1. Mai 2020 in Kraft und am 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Die zu verwendenden Muster (Anlage A bis D) werden nicht im Ministerialblatt abgedruckt. Eine Einsichtnahme ist über die nicht amtliche elektronische Fassung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (MBl. NRW.) und in der Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) unter <https://recht.nrw.de> möglich.

**Anlage A (Antragsmuster zu 6.1)**

Absender Ort, Datum

Bezirksregierung Düsseldorf  
 Dezernat 34  
 Cecilienallee 2  
 40474 Düsseldorf

**Inklusionsscheck****Antrag auf Gewährung einer Zuwendung<sup>1</sup>**

Maßnahme:	
-----------	--

<b>1. Antragstellerin / Antragsteller</b>	
Name / Bezeichnung	
Anschrift:	
Auskunft erteilt:	
Bankverbindung, IBAN	
Vor- und Zuname des/ der Handlungs-/ Vertretungsberechtigten (bei juristischen Personen/ Nachweis beifügen)	
<b>2. Maßnahme</b>	
Bezeichnung	<b>Inklusionsscheck</b>
Durchführungszeitraum:	vom                      bis
<b>3. Finanzierungsplan</b>	

<sup>1</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung.

3.1 Gesamtkosten		Euro
3.2 davon grundsätzlich zuwendungsfähige Ausgaben		Euro
3.3 abzgl. Einnahmen und Leistungen Dritter	./.	Euro
3.4 Zuwendungsfähige Gesamtausgaben	=	Euro
3.5 Beantragte Förderung		<b>2.000,- Euro</b>
3.6 Eigenanteil		Euro

**4. Beschreibung der Maßnahme:**

<b>5. Erklärungen</b>	
Die Antragstellerin oder der Antragsteller erklärt, dass	
5.1	mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird, als Vorhabens Beginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten,
5.2	sie oder er zum Vorsteuerabzug
	<input type="checkbox"/> nicht berechtigt ist,
	<input type="checkbox"/> berechtigt ist und dies bei der Berechnung der zuwendungsfähigen Ausgaben (Nummer 3.2) berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer),
5.3	sie oder er für die Durchführung der Maßnahme keine weitere öffentliche Förderung erhält und auch nicht plant eine weitere öffentliche Förderung einzuwerben,
5.4	die Maßnahme in Nordrhein-Westfalen durchführt und
5.5	die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind,
5.6	die beantragte Maßnahme bis zum Ende des jeweiligen Antragjahres abgeschlossen sein wird,
5.7	die Gesamtfinanzierung bei Gewährung der beantragten Landesförderung gesichert ist,
5.8	<i>Datenschutzerklärung und Belehrung</i>
5.9	die von ihr/ ihm in diesem Antrag auf Gewährung einer Förderung durch den Inklusionsscheck eingegebenen Daten (Kontaktdaten, vorstehende Maßnahmenbeschreibung) für Publikationen und/ oder Presseinformationen durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) genutzt werden können. Eine Nutzung außerhalb der gerade genannten Bereiche erfolgt nicht.
Ort und Datum	Rechtsverbindliche Unterschrift

<sup>1</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung.

**Förderung aus dem Förderprogramm „Inklusionsscheck“  
im Haushaltsjahr 20XX**

Ihr Antrag vom XX.XX.20XX

- Anlagen:
1. „Allgemeine Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P)“
  2. Vordruck Verwendungsnachweis
  3. Rechtsmittelverzichtserklärung
  4. Informationen zu Reisekosten

**I.****1. Bewilligung**

Auf Ihren o.a. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit

vom XX.XX.20XX bis XX.XX.20XX  
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von

**2.000 €**  
(in Worten: zweitausend Euro)

Die mit der Zuwendung erworbenen Gegenstände sind dauerhaft für den Zweck dieser Zuwendung oder einen anderen inklusiven Zweck zu verwenden.

**2. Beschreibung der geförderten Maßnahme**

Gefördert wird die Maßnahme gemäß Ihres Antrages vom XX.XX.20XX

*„Kurzbeschreibung“*

### 3. Finanzierungsart / -höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung zu zuwendungsfähigen Ausgaben in Höhe von X.XXX EUR als Zuschuss gewährt. Grundlage ist die Finanzierungsdarstellung im Antrag vom xx.xx.2020

### 4. Bewilligungsrahmen

Ihr Anspruch auf Mittelbereitstellung in Höhe von 2.000 EUR besteht nur im Jahr 20xx.

### 5. Auszahlung

Abweichend von Nr. 1.4 der ANBest-P wird die Zuwendung automatisch nach Bestandskraft dieses Bescheides ausgezahlt. Ein Antrag Ihrerseits ist nicht erforderlich.

Der Bescheid wird nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist bestandskräftig.

## II.

### Nebenbestimmungen

Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (Anlage 1) sind, mit Ausnahme der Nrn. 1.4, 5.4, 6.5, 6.6, 8.3.1, Bestandteil dieses Bescheids. Hierzu wird folgendes bestimmt:

1. Die Maßnahme ist vom XX.XX.20XX bis XX.XX.20XX durchzuführen (Durchführungszeitraum). Ausgaben für die geförderte Maßnahme, die vor Beginn oder nach Ende entstanden sind oder entstehen, sind nicht zuwendungsfähig.
2. Reisekosten im Rahmen der Maßnahme sind nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung abzurechnen (Anlage 4).
3. Der Verwendungsnachweis (Anlage 2) ist abweichend von Nummer 6.1 der ANBest-P bis zum 28. Februar des Folgejahres vorzulegen. Hierbei ist jedem Fall das beigefügte Verwendungsnachweismuster zu verwenden. Da es sich insoweit nur um einen zahlenmäßigen Verwendungsnachweis handelt, ist die Vorlage von Belegen nur auf Aufforderung erforderlich.

4. Bei der Durchführung der Maßnahme ist das Logo „NRW inklusiv“ sichtbar zu verwenden und auf die Förderung durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) aufmerksam zu machen.
5. Bei sämtlichen öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen ist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) als Zuwendungsgeber zu benennen sowie das Logo „NRW inklusiv“ zu verwenden. Werden Publikationen erstellt, sind jeweils zwei Exemplare dem Ministerium unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
6. Bewirtungsausgaben werden grundsätzlich nicht als zuwendungsfähig anerkannt, sofern sie das die Höflichkeit gebietende Maß übersteigen.

### III

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).“

#### Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können.

Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

**Anlage C Verwendungsnachweis**

Ort, Datum:  
 Zuwendungsempfänger  
 Auskunft erteilt: \_\_\_\_\_  
 Telefon \_\_\_\_\_  
 E-Mail \_\_\_\_\_

Bezirksregierung  
 (Anschrift der Bewilligungsbehörde)

**Verwendungsnachweis Förderung Inklusionsscheck**  
 (Festbetragsfinanzierung)

(Bezeichnung der Maßnahme)

Durch Zuwendungsbescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom	
Aktenzeichen	
über (Betrag in Euro)	2.000 Euro

ist die Förderung „Inklusionsscheck“ bewilligt worden.

**I. Sachbericht**

1. Die durchgeführte Maßnahme ist unter anderem mit Beginn, Dauer, Abschluss, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme kurz darzustellen. Gegebenenfalls können auch PDF Dateien mit Fotos oder ähnliche Darstellungen beigelegt/ hochgeladen werden.
2. Bestätigung, dass die Maßnahmen entsprechend dem Zuwendungsantrag und dem Zuwendungsbescheid durchgeführt worden sind, und zwar in Bezug auf die zu Grunde liegenden Planungen, die Qualität und die Standards. Wesentliche Abweichungen sind im Detail in vergleichender Darstellung (Antrag sowie tatsächliche Ausführung) zu beschreiben.

**II. Zahlenmäßiger Nachweis**

Die Ausgaben sind einzeln und in chronologischer Reihenfolge darzustellen. Zusammenfassungen von Ausgaben ähnlicher/ gleicher Art sind nicht zulässig.

**Ausgaben für Lieferungen und Leistungen:**

Leistendes Unternehmen	Art der Leistung	Zahldatum	Betrag in Euro:
- für weitere Positionen bitte Anlage beifügen -			Summe Anlage:
			Summe, Gesamtkosten:
			abzüglich Einnahmen und Leistungen Dritter:
			Zuwendungsfähige Gesamtausgaben:

Sollte nicht die gesamte Fördersumme ausgegeben worden sein, so wenden Sie sich bitte umgehend an die Bezirksregierung Düsseldorf.

**III. Bestätigungen**

Es wird bestätigt, dass

- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids beachtet wurden,
- die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen,
- für die Durchführung der Maßnahme keine weitere Förderung von Dritten gewährt wurde oder noch gewährt wird,
- die Originalbelege für die Dauer von fünf Kalenderjahren nach Vorlage dieses Verwendungsnachweises für Prüzzwecke vorgehalten werden.

(Ort/ Datum)

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

## Merkblatt (Anlage D) zum Landesreisekostengesetz

**Stand: 01.01.2014**

### **Tagegeld** für Dienstreisen und Dienstgänge

ab 8 bis 11 Stunden	6,00 €
ab 11 bis 24 Stunden	12,00 €
24 Stunden	24,00 €

### **Übernachtungsgeld** 20,00 €

plus Zuschuss in Höhe unvermeidbarer Übernachtungskosten

Kürzung für Frühstück in Höhe von 20 %, für Mittag- und Abendessen um jeweils 40 % des Tagegeldes für einen vollen Kalendertag. Eine Erstattung der Kosten für das Frühstück ist möglich, wenn die Buchung von Übernachtung und Frühstück, die auf einer Rechnung ausgewiesen wird, von der die Dienstreise anordnenden Stelle selber schriftlich vorgenommen wurde.

### **Wegstreckenentschädigung** bei Benutzung des privateigenen PKW

mit triftigem Grund 0,30 € je Km

#### ohne triftigen Grund

- bei Fahrleistungen bis **50** Kilometer 0,30 € je Km
- für jeden weiteren Kilometer 0,20 € je Km
- höchstens jedoch 100,00 €

**Es wird darauf hingewiesen, dass Reisekosten entsprechend gekürzt werden, wenn geltend gemachte triftige Gründe nicht nachgewiesen sind.**

#### **Triftige dienstliche Gründe**

für die Benutzung eines **Flugzeuges**

- Erhebliche Zeitersparnis (Verkürzung der Dienstreise auf einen Tag) oder
- im Vergleich zu sonstigen regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln entstehen niedrigere oder gleich hohe Kosten

für die **PKW**-Benutzung

- die Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel im Nahbereich ist mit einem zeitlichen Mehraufwand - 30 Minuten bis 50 Km je Strecke und 60 Minuten bis 100 Km je Strecke - verbunden (im Fernbereich - mehr als 100 Km je Strecke - ist in der Regel davon auszugehen, dass regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel ohne größeren zeitlichen Mehraufwand zu benutzen sind) oder
- auf der Hin- und Rückfahrt werden eine oder mehrere Personen aus dienstlichen Gründen auf mehr als der Hälfte der Gesamtfahrstrecke mitgenommen, oder
- schweres (mindestens 15 Kg) und/oder sperriges Dienstgepäck ist mitzuführen, das auch bei Anlegen eines strengen Maßstabes die Benutzung eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels als unzumutbar erscheinen lässt, oder
- die Benutzung des PKW ermöglicht es, an einem Tag an verschiedenen Stellen Dienstgeschäfte wahrzunehmen

#### **Triftige persönliche Gründe**

liegen u.a. dann vor, wenn Dienstreisenden die Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel nicht zugemutet werden kann, z.B. bei einer Schwerbehinderung mit den Merkzeichen 'aG', 'Bl', 'G' und/oder 'H', bei Gepäcktrageverbot nach Operation.

### **Fahrkostenerstattung** bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel

Bei Bahnreisen, deren Dauer mindestens drei Stunden (einschließlich der Umsteigezeiten) beträgt, können die Kosten bis zur Höhe der ersten Klasse ersetzt werden.

Eine mindestens dreistündige Fahrzeit liegt vor, wenn bei Bahnfahrten für die einfache Strecke bei der zeitlich günstigsten Verbindung der Zeitraum von der planmäßigen Abfahrt bis zur planmäßigen Ankunft einschließlich Umsteigezeiten drei Stunden beträgt; für die Ermittlung der Umsteigezeiten sind die von den Verkehrsgesellschaften angegebenen Zeiten maßgebend. Fahrzeiten für Zu- und Abgänge am Wohn-, Dienst- oder Geschäftsort bleiben unberücksichtigt. Können Reisen ohne wesentlichen Zeitverlust sowohl mit einem IC/EC als auch mit einem Hochgeschwindigkeitszug (z.B. ICE, Thalys) durchgeführt werden, können nur die Kosten des IC/EC erstattet werden. Aufpreise für IC/EC bei einer fahrplanmäßigen Reisedauer bis zu 1 Std., für Hochgeschwindigkeitszüge bei einer Reisedauer bis zu 2 Std. können nur dann erstattet werden, wenn triftige Gründe dies rechtfertigen. Kann durch die Nutzung eines Hochgeschwindigkeitszuges gegenüber der Nutzung anderer Züge eine kürzere Fahrzeit als 3 Stunden erreicht werden, ist der Hochgeschwindigkeitszug zu nutzen.

Bei schwerbehinderten Bediensteten mit dem Merkzeichen aG, Bl, G und/oder H können grundsätzlich die Kosten der ersten Klasse ersetzt werden.

Zu den Fahrkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für

- Zu- und Abgang zu und von den Beförderungsmitteln,
- dienstliche Fahrten am Geschäftsort einschließlich der Fahrten zu und von der Unterkunft,
- Aufpreise für den ICE-Sprinter und ähnliche Züge,
- Reservierungsentgelte,
- Aufpreise für Strecken- und Zeitkarten,
- Zuschläge für Zeitkarten der Fahrkarten der Verkehrsverbände für die Nutzung von IC/EC- oder ICE-Zügen.

### **Die Abrechnung muss innerhalb von 6 Monaten nach Antritt der Dienstreise erfolgen!**

Ausgaben für eine **BahnCard** können erstattet werden, wenn deren Benutzung voraussichtlich wirtschaftlicher ist als das Lösen von Einzelfahrscheinen.

### **30 Km-Regelung**

Wenn die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstelle mindestens 30 Km beträgt, erfolgt die Berechnung der Dienstreise/des Dienstganges (Tagegeld, Wegstreckenentschädigung Fahrkostenerstattung) fiktiv so, als wenn Abreise und Ankunft an der Arbeitsstelle erfolgt wäre, wenn dies günstiger ist.

751

**Berichtigung des Runderlasses  
zur Änderung der „Richtlinie über die Gewährung  
von Zuwendungen aus dem „Programm  
für Rationelle Energieverwendung, Regenerative  
Energien und Energiesparen“ (progres.nrw) –  
Programmbereich Markteinführung“**

Vom 26. März 2020

Der Runderlass „Runderlass zur Änderung der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem „Programm für Rationelle Energieverwendung, Regenerative Energien und Energiesparen“ (progres.nrw) – Programmbereich Markteinführung“ vom 11. März 2020 (MBl. NRW. S. 163) wird wie folgt berichtigt:

Dem Runderlass wird die aus dem Anhang zu dieser Berichtigung ersichtliche Anlage angefügt.

<b>progres.nrw – Markteinführung 2020</b>		<b>Anlage zur Richtlinie</b>		
<b>Nr.</b>	<b>Ü B E R S I C H T</b>			<b>Weitere Hinweise</b>
<b>2.1</b>	<b>Lüftungsanlagen und Lüftungsgeräte mit Wärmerückgewinnung</b>			
2.1.1	zentrale Lüftungsanlagen	Neubau	1.000 € pro Haus bzw. Wohnung	✓ Vorlage einer Luftdichtheitsmessung. ✓ Wirkungsgrade: Neubau mindestens 80 %, Bestandsbau mindestens 65 %. Die fachgerechte Montage ist durch eine Fachunternehmerbescheinigung nachzuweisen. <u>Hinweis</u> Der Fördergegenstand ist freigestellt nach Art. 38 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.
		Bestandsbau	2.000 € pro Haus bzw. Wohnung	
2.1.2	dezentrale Lüftungsanlagen	Neubau und Bestandsbau	200 € pro Gerät bzw. Gerätepaar und Wohnraum max. 1.000 € / WE	
<b>2.2</b>	<b>Gewerbliche Anlagen zur Nutzung von Abwärme</b>			
			max. 15 % der zuwendungsfähigen Ausgaben	✓ Förderobergrenze 100.000 €. ✓ Privatpersonen sind nicht antragsberechtigt. ✓ Projektbeschreibung erforderlich. <u>Hinweis</u> Der Fördergegenstand ist freigestellt nach Art. 38 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.
<b>2.3</b>	<b>Thermische Solaranlagen</b>			
2.3.1	brauchwasserunterstützt und / oder heizungsunterstützt		90 € / m <sup>2</sup>	✓ Kollektorgroße: mindestens 5 m <sup>2</sup> Kollektor (Bruttokollektorfläche); maximal 1 m <sup>2</sup> Kollektor pro 10 m <sup>2</sup> beheizte Wohn-/Gewerbefläche. ✓ Mindestenergieertrag pro Kollektor 525 kWh/(m <sup>2</sup> a). ✓ „Solar Keymark“-zertifiziert. ✓ Die fachgerechte Montage ist durch eine Fachunternehmerbescheinigung nachzuweisen.

2.3.2	Prozesswärme	90 € / m <sup>2</sup>	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Prozesswärme ist Wärme aus Anlagen, die Wärme für Prozesse für die gewerbliche oder industrielle Nutzung bereitstellen.</li> <li>✓ Maximal 1.000 m<sup>2</sup>.</li> <li>✓ Privatpersonen sind nicht antragsberechtigt.</li> </ul> <p><u>Hinweis</u> Der Fördergegenstand ist freigestellt nach Art. 41 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.</p>	
2.4	<b>Stationäre elektrische Batteriespeicher in Verbindung mit einer neu zu errichtenden Photovoltaikanlage</b>	200 € pro kWh Speicherkapazität	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Die angeschlossene Photovoltaikanlage muss neu errichtet werden.</li> <li>✓ Das Verhältnis der installierten Leistung der Photovoltaikanlage in kWp zur Kapazität des Batteriespeichers in kWh darf maximal 1 zu 2 betragen.</li> <li>✓ Für jede Photovoltaikanlage und für jeden Standort ist die Anzahl der förderfähigen Batteriespeicher auf ein Batteriespeichersystem beschränkt.</li> <li>✓ Die fachgerechte und sichere Inbetriebnahme ist durch eine geeignete Fachkraft zu bescheinigen. Alternativ kann die Bestätigung durch die geeignete Fachkraft auf Basis des Photovoltaik-Speicherpasses (Speicherpass) erfolgen.</li> </ul> <p><u>Hinweis</u> Der Fördergegenstand ist freigestellt nach Art. 41 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.</p>	<p>Nr. 2.4 Nr. 6.4 AGVO, Art. 41: max. 50 % (GU), 60 % (MU), 70 % (KU)</p>
2.5	<b>Wasserkraftanlagen</b>	Einzelfallprüfung	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Nur netzgekoppelte Anlagen.</li> <li>✓ Wirtschaftlichkeitsprüfung im Einzelfall.</li> <li>✓ Leistungsbegrenzung 500 kW.</li> </ul> <p><u>Hinweis</u> Der Fördergegenstand ist freigestellt nach Art. 41 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.</p>	<p>Nr. 2.5 Nr. 6.5 AGVO, Art. 41: max. 50 % (GU), 60 % (MU), 70 % (KU)</p>

2.6		Wärmeübergabestationen		Nr. 2.6 Nr. 6.6
2.6.1	5 kW bis 25 kW	1.500 €	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Förderung ausschließlich nach der De-minimis-Verordnung Nr. 1407/2013.</li> <li>✓ Eine Station pro Gebäude bzw. Standort.</li> <li>✓ Die bereitgestellte Wärme muss:                             <ul style="list-style-type: none"> <li>a) zu einem wesentlichen Anteil aus Erneuerbaren Energien oder</li> <li>b) zu mindestens 50 % aus Anlagen zur Nutzung von Abwärme oder</li> <li>c) zu mindestens 50 % aus KWK-Anlagen oder</li> <li>d) zu mindestens 50 % durch eine Kombination der in den Buchstaben a bis c genannten Maßnahmen stammen.</li> </ul> </li> <li>✓ Unternehmen gemäß Nr. 3.2 dieser Richtlinie sind nicht antragsberechtigt (Anlagen können ggf. über die Richtlinie „progres.nrw – Programmbereich KWK“ beantragt werden).</li> </ul>	
2.6.2	> 25 kW bis 50 kW	1.000 €		
<b>2.7 Biomasseanlagen in Verbindung mit einer thermischen Solaranlage</b>				
2.7.1	Pelletkessel mit Brennwerttechnik	2.000 €	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Eine Anlage je Gebäude und Standort.</li> </ul>	Nr. 2.7
2.7.2	Pelletkessel	1.750 €	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Anlage muss als einzige Hauptheizung dienen.</li> </ul>	Nr. 6.7 AGVO, Art. 41: max. 50 % (GU), 60 % (MU), 70 % (KU)
2.7.3	Kombikessel (Hybridkessel)	1.250 €	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Anlage muss wassergeführt sein und mit einem ausreichend großen Speicher (30 l/kW) verbunden werden.</li> </ul>	
2.7.4	Holzhackschnittkessel	1.250 €	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Anlage muss beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gelistet sein.</li> </ul>	
2.7.5	Pelletofen	750 €	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Die fachgerechte Montage ist durch eine Fachunternehmerbescheinigung nachzuweisen.</li> </ul>	
2.7.6	Partikelabscheider	250 €	<p><u>Hinweis</u> Der Fördergegenstand ist freigestellt nach Art. 41 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.</p>	
<b>2.8 Wärme- und Kältespeicher</b>				
		max. 25 % der zuzuwendungsfähigen Ausgaben	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Besondere Wärme- und Kältespeicher (beispielsweise Latentwärmespeicher, Eisspeicher).</li> <li>✓ Anlagen für den privaten oder gewerblichen Bereich.</li> <li>✓ Die fachgerechte Montage ist durch eine Fachunternehmerbescheinigung nachzuweisen.</li> </ul> <p><u>Hinweis</u> Der Fördergegenstand ist freigestellt nach Art. 38 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.</p>	Nr. 2.8 Nr. 6.8 AGVO, Art. 38: max. 35 % (GU), 45 % (MU), 55 % (KU)

2.9	<b>Wärme- und Kältenetze</b>	max. 25 % der zuwendungs-fähigen Ausgaben	<p>✓ Die bereitgestellte Wärme beziehungsweise Kälte muss:</p> <p>a) zu mindestens 50 % aus Erneuerbaren Energien oder</p> <p>b) zu mindestens 50 % aus Anlagen zur Nutzung von Abwärme oder</p> <p>c) zu mindestens 75 % aus KWK-Anlagen oder</p> <p>d) zu mindestens 50 % durch eine Kombination der in den Buchstaben a bis c genannten Maßnahmen stammen.</p> <p>✓ Privatpersonen sind nicht antragsberechtigt.</p> <p>✓ Förderobergrenze 50.000 € (größere Maßnahmen können ggf. über die Richtlinie „progres.nrw – Wärme- und Kältenetze“ beantragt werden).</p> <p>✓ Die Zuwendung darf 15 % der Investitionskosten (Zuwendungsfähigen Ausgaben) nicht überschreiten.</p> <p>✓ Das Netz muss zum überwiegenden Teil zur Versorgung Dritter dienen.</p> <p><b>Hinweis</b> Der Fördergegenstand ist freigestellt nach Art. 46 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.</p>	<p>Nr. 2.9 Nr. 6.9 AGVO, Art. 46: max. 50 % (GU), 60 % (MU), 70 % (KU)</p>	
2.10	<b>Oberflächennahe Geothermie (Bohrungen und Erdwärmekollektoren)</b>				
2.10.1	Erdwärmesonden	Neubau	5 € / m	<p>✓ Bohrungen bis 400 m Tiefe.</p> <p>✓ Die Auslegung und Ausführung muss gemäß der Richtlinie VDI 4640 (Thermische Nutzung des Untergrundes) durchgeführt werden.</p> <p>✓ Die Maßnahme muss den Anforderungen des Merkblatts „Wasserwirtschaftliche Anforderungen an die Nutzung von oberflächennaher Erdwärme“ entsprechen.</p> <p><b>Hinweis</b> Der Fördergegenstand ist freigestellt nach Art. 41 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.</p>	<p>Nr. 2.10 Nr. 6.10 AGVO, Art. 41: max. 50 % (GU), 60 % (MU), 70 % (KU)</p>
2.10.2	Erdwärmekollektor	Bestandsbau	10 € / m		
2.10.2	Erdwärmekollektor	Neubau	3,25 € / m <sup>2</sup>		
2.10.2	Erdwärmekollektor	Bestandsbau	6,5 € / m <sup>2</sup>		
2.10.3	Brunnenbohrung für Grundwasserwärmepumpen (Förder- und Schluckbrunnen)	Neubau und Bestandsbau	1 € / l (Förderleistung der Pumpe in Liter pro Stunde)		

2.11	Anlagen, Maßnahmen und Studien, an denen besonderes Landesinteresse besteht	max. 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Festlegung der Förderhöhe durch Einzelfallprüfung.</li> <li>✓ Privatpersonen sind nicht antragsberechtigt.</li> </ul> <p><u>Hinweis</u> Der Fördergegenstand ist freigestellt nach Art. 36, 37, 38, 40, 41, 46 und 49 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.</p>	Nr. 2.11 Nr. 6.11
<b>2.12 Wohngebäude im Passivhaus-Standard einschließlich Lüftungsanlagen</b>				
2.12.1	Einfamilienhaus (EFH, DHH, RH)	4.700 €	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Vorlage der Berechnungen durch einen Bauvorlageberechtigten (z.B. Architekten) auf der Basis des Passivhaus-Projektierungspakets (PHPP).</li> </ul>	Nr. 2.12
2.12.2	Mehrfamilienhaus	3.400 € / WE	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ maximaler Heizwärmebedarf 15 kWh/(m<sup>2</sup> a).</li> <li>✓ Bauzeichnungen 1:100.</li> <li>✓ Lageplan.</li> </ul>	Nr. 6.12 AGVO, Art. 36: max. 45 % (GU), 55 % (MU), 65 % (KU)
2.12.3	Sonstige Gebäude	max. 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben	<p><u>Hinweis</u> Der Fördergegenstand ist freigestellt nach Art. 36 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.</p>	
<b>2.13 Wohngebäude im Drei-Liter-Haus-Standard einschließlich Lüftungsanlagen</b>				
2.13.1	Einfamilienhaus (EFH, DHH, RH)	4.700 €	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Neubauten werden nur innerhalb von Klimaschutzsiedlungen gefördert.</li> </ul>	Nr. 2.13
2.13.2	Mehrfamilienhaus	3.700 €	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Vorlage der Berechnungen durch einen Bauvorlageberechtigten (z.B. Architekten) auf der Basis des Passivhaus-Projektierungspakets (PHPP).</li> </ul>	Nr. 6.13
	Bestandsbau	3.400 € / WE	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ maximaler Heizwärmebedarf 35 kWh/(m<sup>2</sup> a).</li> <li>✓ Bauzeichnungen 1:100.</li> <li>✓ Lageplan.</li> </ul>	AGVO, Art. 36: max. 45 % (GU), 55 % (MU), 65 % (KU)
	Neubau	2.700 € / WE	<p><u>Hinweis</u> Der Fördergegenstand ist freigestellt nach Art. 36 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.</p>	

## ERLÄUTERUNGEN ZUR ANLAGE

### **Verordnung Nr. 651/2014**

Mit der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) werden bestimmte staatliche Beihilfemaßnahmen als mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt und von der Anmeldungs- und Genehmigungspflicht freigestellt.

### **EEWärmeG**

Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz

### **EFH, DHH, RH**

Einfamilienhaus, Doppelhaushälfte, Reihenhaus – Gebäude in einem Wohngebiet, das nur eine Wohnung enthält.

Es gilt auch dann als Einfamilienhaus, wenn es zu gewerblichen oder öffentlichen Zwecken mit benutzt wird und dadurch die Eigenart als Einfamilienhaus nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

### **Einliegerwohnung**

Eine zweite, meist jedoch kleinere, separate Wohnung in einem Einfamilienhaus. Sie besitzt einen eigenen Zugang und eine eigene Grundversorgung wie Stromzähler oder Telefonanschluss.

### **GewB**

Gewerbebetrieb

### **MFH**

Mehrfamilienhaus – Gebäude in einem Wohngebiet, das mehr als nur eine abgeschlossene Wohnung enthält. Es gilt auch dann als Mehrfamilienhaus, wenn es zu gewerblichen oder öffentlichen Zwecken mit benutzt wird und dadurch die Eigenart als Mehrfamilienhaus nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

### **Neubau**

bezeichnet eine aktuell fertiggestellte Immobilie. Mit dem Schlussabnahmeschein gibt die Baubehörde sie offiziell zum Bezug frei. Im Rahmen dieser Richtlinie werden als Neubau alle Immobilien bezeichnet, bei denen eine Baugenehmigung aus dem Jahre 2009 oder später vorliegt oder die aufgrund eines Bauantrages aus 2009 oder später errichtet werden.

### **Prozesswärme**

Prozesswärme ist Wärme aus Anlagen, die Wärme für Prozesse für die gewerbliche oder industrielle Nutzung bereitstellen.

### **Wohnung / Wohneinheit**

bildet eine selbstständige, räumlich und wirtschaftlich abgeschlossene Wohneinheit, in der ein selbstständiger Haushalt geführt werden kann, ohne dass die Mitbenutzung anderer Räume im Haus mehr als üblich erfolgt.

### **η**

Wirkungsgrad

### **Wohngebäude**

sind Gebäude, die nach ihrer Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen dienen, einschließlich Wohn-, Alten- und Pflegeheimen sowie ähnlichen Einrichtungen. In Wohngebäuden können sich auch Büros oder Geschäfte befinden.

910

**Richtlinie  
über die Gewährung von Zuwendungen  
an Kommunen zur Entlastung von Beitrags-  
pflichtigen bei Straßenausbaumaßnahmen in  
Nordrhein-Westfalen  
(Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge)**

Runderlass des Ministeriums für Heimat,  
Kommunales, Bau und Gleichstellung  
- 305 – 49.01.03 – 74.1 –

Vom 23. März 2020

1

**Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1

**Zuwendungszweck**

Das Land Nordrhein-Westfalen übernimmt die Hälfte der kommunalen Straßenausbaubeiträge in Nordrhein-Westfalen, die nach der jeweiligen Satzung in Verbindung mit der „Soll-Regelung“ des § 8 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden KAG genannt, von den Beitragspflichtigen zu erheben sind.

1.2

**Rechtsgrundlage**

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), im Folgenden LHO genannt, in der jeweils geltenden Fassung und des zugehörigen Runderlasses des Finanzministeriums „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung“ vom 30. September 2003 (MBl. NRW. S. 1254), im Folgenden VV genannt, in der jeweils geltenden Fassung, Zuweisungen an Kommunen zur Reduzierung des umlagefähigen Aufwands für Straßenausbaumaßnahmen, was wiederum eine Reduzierung der von den Beitragspflichtigen gemäß § 8 Absatz 2 Satz 1 KAG auf Grund von Beitragsbescheiden zu tragenden Straßenausbaubeiträge zur Folge hat.

2

**Gegenstand der Förderung**

Die hälftige Entlastung der Straßenausbaubeitragspflichtigen für im Land Nordrhein-Westfalen vorgenommene beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen erfolgt durch die Gewährung von Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Kommunen.

Diese Zuweisungen sind von den Kommunen zur anteiligen Deckung des umlagefähigen Aufwands einer Straßenausbaumaßnahme einzusetzen, sodass die von den Straßenausbaubeitragspflichtigen nach Maßgabe der örtlichen Satzung zu erhebenden Straßenausbaubeiträge auf der Grundlage dieser geminderten Aufwendungen zu ermitteln sind und hierdurch die angestrebte Entlastung des Beitragspflichtigen bewirkt wird.

Gegenstand der Förderung ist der umlagefähige Aufwand der einzelnen beitragspflichtigen Straßenausbaumaßnahmen.

3

**Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind alle nordrhein-westfälischen Gemeinden und Gemeindeverbände.

4

**Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1

Eine Förderung wird für den abschließend ermittelten, feststehenden umlagefähigen Aufwand einer § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG unterfallenden beitragsfähigen Straßenausbaumaßnahme gewährt, für welche anschließend Straßenausbaubeiträge durch Beitragsbescheide erhoben werden. Feststehen muss der Gesamtaufwand der Maß-

nahme nach der vorliegenden Schlussrechnung, aufgeschlüsselt nach Anteilen von Kommune und Beitragspflichtigen (Gemeindeanteil und von den Beitragspflichtigen zu zahlender umlagefähiger Aufwand). Abweichend von diesem Grundsatz wird eine Förderung ausnahmsweise auch für einen noch nicht abschließend ermittelten umlagefähigen Aufwand gewährt, wenn der vorläufig ermittelte Aufwand Grundlage für einen vorläufigen Straßenausbaubeitragsbescheid ist und die Gemeinde diesen Bescheid nach Gewährung der Förderung erlässt. Eine solche Ausnahme kommt zum Beispiel dann in Betracht, wenn ohne die vorläufige Beitragserhebung eine Festsetzungsverjährung eintreten würde. In diesem Fall tritt für die Förderung zunächst der vorläufig ermittelte umlagefähige Aufwand an die Stelle des abschließend ermittelten, feststehenden umlagefähigen Aufwands.

4.2

Abweichend von Nummer 1.3 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden zu § 44 LHO, Teil II der Verwaltungsvorschriften zur LHO, im Folgenden VVG genannt, gilt der vorzeitige Maßnahmenbeginn mit Fassung eines Beschlusses durch das zuständige Organ oder Gremium über die einzelne Straßenausbaumaßnahme als genehmigt. Ist ein Gremium oder Organ einer anderen Rechtsperson als der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes für die Beschlussfassung zuständig, ist dessen Beschlussfassung maßgeblich. Eine verbindliche Förderzusage ist damit nicht verbunden.

4.3

Der von den Beitragspflichtigen insgesamt zu zahlende umlagefähige Aufwand ist um die bewilligte Zuweisung zu reduzieren. Die Beitragsfestsetzung erfolgt anschließend auf Grundlage des reduzierten umlagefähigen Aufwands durch Beitragsbescheid.

4.4

Der umlagefähige Aufwand einer beitragsfähigen Straßenausbaumaßnahme kann gefördert werden, soweit die Straßenausbaubeiträge noch nicht bestandskräftig festgesetzt wurden und deren zugrundeliegende Straßenausbaumaßnahme vom Rat oder Kreistag ab dem 1. Januar 2018 beschlossen wurde oder die in Ermangelung eines gesonderten Beschlusses erstmals im Haushalt des Jahres 2018 stehen. Soweit Straßenausbaumaßnahmen in Bauabschnitte gegliedert wurden, kann auch ein Bauabschnitt gefördert werden, soweit die Straßenausbaubeiträge für den Bauabschnitt noch nicht bestandskräftig festgesetzt wurden und die dem Abschnitt zugrundeliegende Baumaßnahme vom Rat ab dem 1. Januar 2018 beschlossen wurde. Ist ein anderes Organ oder Gremium der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes oder ein Organ oder Gremium einer anderen Rechtsperson als der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes für die Entscheidung über die Maßnahme oder den Bauabschnitt zuständig, ist der Beschluss dieses Organs oder Gremiums über die Baumaßnahme für den Stichtag maßgeblich. Maßgeblich ist dabei nicht der Beschluss über den Haushalt.

4.5

Nach dem 1. Januar 2021 beschlossene Maßnahmen können nur gefördert werden, soweit sie auf Basis eines vom kommunalen Gremium beschlossenen Straßen- und Wegekonzepts nach § 8a Absatz 1 und 2 KAG erfolgen.

5

**Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

5.1

Zuwendungs- und Finanzierungsart, Höhe, Form und Weiterleitung der Zuwendung

Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden im Wege der Projektförderung als zweckgebundene Zuweisung gewährt. Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung in Höhe von 50 Prozent des von den Beitragspflichtigen insgesamt zu zahlenden umlagefähigen Aufwandes der jeweiligen Straßenausbaumaßnahme.

Da durch die vereinfachte Ausgestaltung des Verfahrens der Verwaltungsaufwand minimiert wird, wird abweichend von Nummer 1.1 VVG zu § 44 LHO eine Zuweisung auch gewährt, wenn die Zuweisung im Einzelfall den Betrag von 12 500 Euro nicht erreicht.

Eine Weiterleitung der Zuwendung gemäß Nummer 12 VVG zu § 44 LHO an rechtlich verselbständigte juristische Personen des öffentlichen Rechts ist zulässig, soweit die Beitragsbescheide von diesen erlassen werden.

## 5.2

### Verzinsung

Abweichend von Nummer 8.8 VVG zu § 44 LHO für Zuwendungen an Gemeinden wird bei Rückforderungen auf eine Verzinsung verzichtet.

## 6

### Verfahren

## 6.1

### Antragsverfahren

Anträge sind mit dem Antragsmuster (Anlage A) an die NRW.Bank zu richten, soweit die in Nummer 4 genannten Voraussetzungen vorliegen.

## 6.2

### Bewilligungsverfahren und Auszahlung

### 6.2.1

#### Bewilligungsbehörde

Zuständige Bewilligungsbehörde ist die NRW.BANK.

### 6.2.2

#### Bewilligungsbescheid und Auszahlung

Die Bewilligungsbehörde bewilligt die Förderung auf Basis des Bescheidmusters (Anlage B).

Die Mittel werden je Straßenausbaumaßnahme bewilligt. Abweichend von Nummer 7.2 VVG zu § 44 LHO und von Nummer 1.4 der Anlage 1 zu Nummer 5.1 VVG zu § 44 der Landeshaushaltsordnung – Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (im Folgenden ANBest-G genannt) wird die Auszahlung automatisch nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids vorgenommen.

Mit der Zuwendung wird nur der Beitragsanteil der beitragspflichtigen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer sowie Erbbauberechtigten gefördert und nicht die Durchführung der Straßenausbaumaßnahme, insofern sind die Nummern 3.1 und 3.2 ANBest-G nicht anwendbar.

Der Landesrechnungshof ist berechtigt bei allen Zuwendungsempfängerinnen, Zuwendungsempfängern, Weiterleitungsempfängerinnen und Weiterleitungsempfängern zu prüfen.

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger beziehungsweise die Weiterleitungsempfängerin oder der Weiterleitungsempfänger ist dazu zu verpflichten, im Beitragsbescheid auf die Förderung durch das zuständige Ministerium und deren jeweilige Höhe im Einzelfall hinzuweisen.

## 6.3

### Nachweis der Verwendung

Die Zuwendungsempfänger legen der Bewilligungsbehörde einen Verwendungsnachweis nach Nummer 10 der VV für Zuwendungen an Gemeinden vor. Hierzu nutzen sie das Formular nach dem Muster der Anlage C.

Der Zuwendungszweck ist mit Bestandskraft aller Beitragsbescheide zu den Straßenausbaubeiträgen der geförderten Maßnahme erfüllt. Soweit die Zuwendung sich auf eine vorläufige Beitragserhebung nach Nummer 4.1 bezogen hat, ist der Zuwendungszweck mit Bestandskraft der endgültigen Beitragsbescheide erfüllt.

Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ende des Bewilligungszeitraums erfüllt, ist binnen vier Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums eine schriftliche Be-

stätigung darüber abzugeben, dass die Bestandskraft noch nicht bei allen erlassenen Beitragsbescheiden eingetreten ist (Anzeigepflicht).

Der Bewilligungszeitraum verlängert sich nach der Anzeige automatisch um ein weiteres Jahr.

## 7

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 2. Januar 2020 in Kraft und am 31. Dezember 2024 außer Kraft.

**Anlage A (Antragsmuster zu 6.1)**

Bewilligungsbehörde  
(Anschrift der Bewilligungsbehörde)

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung<sup>1</sup>**

Maßnahme:	<b>Entlastung von Beitragspflichtigen bei Straßenausbaumaßnahmen</b>
-----------	--

<b>Antragstellerin / Antragssteller</b>		
Gemeinde/ -verband:		
Anschrift:	Straße/PLZ/Ort	
Postfach:	Postfach/PLZ/Ort	
E-Mail-Adresse:	DE-Mail	E-Mail-Adresse @
	Telefon	Fax
Ansprechpartnerin/ Ansprechpartner:	Name/Amtsbezeichnung/ Funktion:	Telefon/E-Mail-Adresse:
Bankverbindung:	IBAN	BIC
	Bezeichnung des Kreditinstituts	

<b>Maßnahme</b>	
Durchführungszeitraum:	vom                      bis
Datum der Beschlussfassung des Rates (Kreistages) bzw. des zuständigen Gremiums:	

<sup>1</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung.

Bei Beschlussfassung ab 1.1.2021: Datum des Beschlusses über das dazugehörige Straßen- und Wegekonzept nach § 8a Abs. 1 und 2 KAG	
--	--

<b>Finanzierungsplan</b>	
1. Gesamtaufwand der Maßnahme:	Euro
2. abzgl. Gemeindeanteil (ggf. einschließlich der Beitragsanteile für gemeindeeigene Grundstücke; Eigenanteil):	./.
3. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben (von den Beitragspflichtigen zu zahlender umlagefähiger Aufwand vor Förderung):	= Euro
4. Beantragte Förderung (Entlastung der Beitragspflichtigen) (50% von Nr. 3)	Euro
5. Von den Beitragspflichtigen zu zahlender umlagefähiger Aufwand nach Förderung (Summe der Forderungen lt. Gebührenbescheid):	Euro

<b>Beschreibung der Maßnahme(n)</b>	
(Eindeutiges Aktenzeichen und Bezeichnung der einzelnen beitragspflichtigen Straßenausbaumaßnahme (Bezug zum Straßen- und Wegekonzepts nach § 8a Absatz 1 und 2 KAG))	
Die Beitragserhebung erfolgt aufgrund vorläufiger Bescheide, weil ansonsten eine Festsetzungsverjährung eintreten würde (wenn zutreffend, bitte ankreuzen)	<input type="checkbox"/>
Die Beitragserhebung erfolgt aufgrund vorläufiger Bescheide aus folgendem Grund (wenn zutreffend, bitte ankreuzen u. begründen):	<input type="checkbox"/>

<b>Weiterleitung der Zuwendung</b>
Die Zuwendung soll weitergeleitet werden (falls ja, bitte Empfänger angeben) Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Empfänger:

**Erklärungen**

Die Antragstellerin oder der Antragsteller erklärt, dass

- sie / er für die Durchführung der Maßnahme in Bezug auf den von den Beitragspflichtigen zu zahlenden umlagefähigen Aufwand keine weitere öffentliche Förderung erhalten hat oder erhalten wird,
- mit der Maßnahme noch nicht vor dem Beschluss des zuständigen Organs oder Gremiums begonnen wurde, als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten und
- die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind.

Ort und Datum            Rechtsverbindliche Unterschrift des Hauptverwaltungsbeamten oder  
Vertreter/in im Amt

**Anlagen:**

- Beschluss des Rates (Kreistages) bzw. des zuständigen Gremiums
- Straßen- und Wegekonzept nach § 8a Absatz 1 und 2 KAG

**Anlage B (Zuwendungsbescheid)**

Förderung aus dem landeseigenen Förderprogramm „Entlastung von Beitragspflichtigen bei Straßenausbaumaßnahmen“ im Haushaltsjahr 20\_\_

Ihr Antrag vom \_\_.\_\_.20\_\_

Anlagen: 1. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G)  
2. Vordruck Verwendungsnachweis

**I.****1. Bewilligung**

Auf Ihren vorgenannten Antrag bewillige ich Ihnen aus Mitteln des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

für die Zeit

vom \_\_\_\_\_ 20\_\_ bis \_\_\_\_\_ 20\_\_  
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von

**EUR**  
(in Worten: Euro).

**2. Beschreibung der geförderten Maßnahme**

Gefördert wird der umlagefähige Aufwand der beitragspflichtigen Straßenausbaumaßnahme gemäß Ihres Antrages vom \_\_.\_\_.20\_\_

- *Kurzbeschreibung* -

**3. Finanzierungsart / -höhe**

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilsfinanzierung in Höhe von 50 Prozent (Höchstbetrag siehe Zuwendungsbetrag) zu zuwendungsfähigen Gesamtausgaben

in Höhe von \_\_\_\_\_ EUR als zweckgebundene Zuweisung gewährt.

**4. Bewilligungsrahmen**

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrages ist wie folgt vorgesehen:

Im Haushaltsjahr 20\_\_: \_\_\_\_\_ EUR

## 5. Auszahlung

Abweichend von Nummer 1.4 der ANBest-G wird die Zuwendung automatisch nach Bestandskraft dieses Bescheides ausgezahlt. Ein Antrag Ihrerseits ist nicht erforderlich.

### II. Nebenbestimmungen

Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G; Anlage 1) sind Bestandteil dieses Bescheids. Hierzu wird Folgendes bestimmt:

1. Die Maßnahme ist vom \_\_.\_\_.20\_\_ bis \_\_.\_\_.20\_\_ durchzuführen (Durchführungszeitraum).
2. Ergänzend gelten folgende Nebenbestimmungen:
  - 2.1. Abweichend von Nummer 1.4 der ANBest-G wird die Zuwendung automatisch nach Bestandskraft dieses Bescheides ausgezahlt.
  - 2.2. Die Nummern 3.1, 3.2, 9.4 und 9.5 der ANBest-G sind nicht anwendbar.
  - 2.3. Eine Weiterleitung der Zuwendung an rechtlich verselbständigte juristische Personen des öffentlichen Rechts ist zulässig, soweit die Beitragsbescheide von diesen erlassen werden. Dabei ist sicherzustellen, dass der oder die Dritten dieselben Bestimmungen des Zuwendungsbescheides zu beachten hat und dieselben Nebenbestimmungen auferlegt werden.
  - 2.4. Die Zuwendungsempfängerin / Der Zuwendungsempfänger weist in den Beitragsbescheiden auf die Unterstützung durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen hin und nennt dabei zusätzlich die jeweilige Höhe der Landesförderung im Einzelfall.

### III. Rechtsbehelfsbelehrung

*[Es ist die jeweils gültige Rechtsbehelfsbelehrung einzufügen]*

Mit freundlichen Grüßen  
NRW.BANK

(Unterschrift(en))

**Anlage C (Verwendungsnachweis zu 6.3)**

Bewilligungsbehörde  
(Anschrift der Bewilligungsbehörde)

**Verwendungsnachweis**

Maßnahme:	<b>Entlastung von Beitragspflichtigen bei Straßenausbaumaßnahmen</b>	
<b>Zuwendungsempfängerin/ Zuwendungsempfänger</b>		
Gemeinde/ -verband:		
Anschrift:	Straße/PLZ/Ort	
Postfach:	Postfach/PLZ/Ort	
E-Mail-Adresse:	DE-Mail	E-Mail-Adresse @
	Telefon	Fax
Ansprechpartnerin/ Ansprechpartner:	Name/Amtsbezeichnung/ Funktion:	Telefon/E-Mail-Adresse:
Bankverbindung:	IBAN	BIC
	Bezeichnung des Kreditinstituts	

<b>Maßnahme</b>
-----------------

Durch Zuwendungsbescheid der Bewilligungsbehörde:	
wurde für die Maßnahme: (Kurzbezeichnung)	
Aktenzeichen des Zuwendungsbescheides:	
am:	folgende Beträge bewilligt:
TT.MM.JJJJ	Euro

**I. Sachbericht**

Das durchgeführte Verwaltungsverfahren zur Erhebung der Straßenausbaubeiträge ist unter anderem mit Beginn, Dauer, Abschluss, und wesentlichen Ereignisse bis zur Bestandskraft kurz zu skizzieren (ggf. unter Berücksichtigung einer etwaig erfolgten Weiterleitung der Zuwendung an eine rechtlich verselbständigte juristische Person des öffentlichen Rechts):	
Datum des Eintritts der Bestandskraft des letzten bestandskräftig gewordenen Beitragsbescheides im Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme (im Falle einer vorangegangenen, vorläufigen Beitragserhebung ist das Datum der Bestandskraft der endgültigen Beitragsbescheide anzugeben):	TT.MM.JJJJ

**II. Zahlenmäßiger Nachweis**

	Lt. Antrag	Ist – Ergebnis
Gesamtaufwand der Maßnahme		
abzgl. Gemeindeanteil (ggf. einschließlich der Beitragsanteile für gemeindeeigene Grundstücke; Eigenanteil):		
Zuwendungsfähige Gesamtausgaben (von den Beitragspflichtigen zu zahlender umlagefähiger Aufwand vor Förderung):		
Von den Beitragspflichtigen zu zahlender umlagefähiger Aufwand (Summe der Forderungen lt. Gebührenbescheid):		

Förderung <sup>1</sup>		
Differenz zwischen Förderung lt. Antrag und Ist- Ergebnis:		

Es wird bestätigt, dass

- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids beachtet wurden,
- in den Beitragsbescheiden auf die Förderung durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen und auf die jeweilige Förderhöhe hingewiesen wurde,
- die Ausgaben entstanden sind und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen,
- für die Durchführung der Maßnahme keine weitere Förderung von Dritten gewährt wurde oder noch gewährt wird,
- die Originalbelege für die Dauer von fünf Kalenderjahren nach Vorlage dieses Verwendungsnachweises für Prüzzwecke vorgehalten werden,
- von dem von den Beitragspflichtigen zu zahlenden umlagefähigen Aufwand die Fördersumme abgezogen wurde,
- auf Grundlage des so reduzierten, von den Beitragspflichtigen zu zahlenden umlagefähigen Aufwands die Beitragsbescheide auf Grundlage des kommunalen Satzungsrechts oder von der rechtlich verselbständigten Person des öffentlichen Rechts auf Grundlage ihres Satzungsrechts erlassen wurden,
- die Bestandskraft aller durch die Gemeinde, den Gemeindeverband oder die juristische Person des öffentlichen Rechts erlassenen (bei zunächst vorläufiger Beitragserhebung: der endgültigen) Beitragsbescheide zu den Straßenausbaubeiträgen der geförderten Maßnahme eingetreten ist.

Ort und Datum	Rechtsverbindliche Unterschrift des Hauptverwaltungsbeamten oder Vertreter/in im Amt

<sup>1</sup> Der Betrag in der Spalte „Ist Ergebnis“ entspricht dem niedrigeren Wert aus 50% vom Wert „Zuwendungsfähige Gesamtausgaben“ (Ist – Ergebnis), oder dem Wert „Von den Beitragspflichtigen zu zahlender umlagefähiger Aufwand“ (Ist – Ergebnis).

**III.****Landschaftsverband Westfalen-Lippe****14. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe  
Feststellung eines Nachfolgers**

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes  
Westfalen-Lippe  
Vom 18. März 2020

Die Nachfolge für das verstorbene Mitglied der 14. Landschaftsversammlung, Frau Barbara Schmidt (Die Linke), ist im Internet unter

[http://www.lwl.org/LWL/Der\\_LWL/Organisation/Zahlen-Fakten-Dokumente/Bekanntmachungen](http://www.lwl.org/LWL/Der_LWL/Organisation/Zahlen-Fakten-Dokumente/Bekanntmachungen)

öffentlich bekannt gemacht worden.

Bezug: Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 1. August 2014 (MBI. NRW. S. 479)

Münster, 18. März 2020

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes

Westfalen-Lippe  
Matthias L ö b

– MBI. NRW. 2020 S. 213

**Verkehrsverbund Rhein-Ruhr**

**Änderungssatzung der Satzung der  
„Gemeinsamen Anstalt öffentlichen Rechts“  
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR  
in der Fassung des Beschlusses der  
Verbandsversammlung des Zweckverbandes  
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZVRR)  
vom 12. Dezember 2014 und des Beschlusses der  
Verbandsversammlung des Nahverkehrs-  
Zweckverbandes Niederrhein (NVN)  
vom 16. Dezember 2014**

Vom 25. März 2020

Durch Dringlichkeitsentscheidung des Verbandsvorstehers des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZVRR) mit einem Mitglied der Verbandsversammlung

des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZVRR) vom 25. März 2020 und des Verbandsvorstehers des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) mit einem Mitglied der Verbandsversammlung des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN)

vom 25. März 2020 wird die oben genannte Satzung vom 16. Dezember 2014 (MBI. NRW. 2015 S. 398) wie folgt geändert:

**I.**

Zwischen dem § 25 und § 26 wird ein neuer § 25 a eingefügt:

**„§ 25 a****Entscheidungen in Fällen besonderer Dringlichkeit**

(1) Ist die Einberufung einer Sitzung des Verwaltungsrates nicht oder nicht rechtzeitig möglich oder kann eine Sitzung wegen höherer Gewalt oder vergleichbaren Gründen nicht stattfinden und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren für das Unternehmen oder für die Daseinsvorsorge (Versorgung der Bevölkerung mit ÖPNV-Leistungen) entstehen können, kann der Vorstand – im Falle der Verhinderung eines Vorstandsmitglieds ein

Vorstandsmitglied mit einem Prokuristen – mit dem Vorsitzenden – im Falle dessen Verhinderung mit einem stellvertretenden Vorsitzenden – und mit einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrats entscheiden. § 60 Absatz 1 Sätze 3 und 4 GemO NRW gelten entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt für den Vergabeausschuss entsprechend.

(3) Diese Regelung über Entscheidungen in Fällen besonderer Dringlichkeit ist befristet bis zum 31. Oktober 2020.“

**II.**

§ 40 wird geändert und erhält folgende Fassung:

**„§ 40****Bekanntmachungen**

Die öffentlichen Bekanntmachungen der VRR AöR erfolgen durch Bereitstellung des digitalisierten Dokumentes auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der VRR AöR unter Angabe des Bereitstellungstages, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.“

– MBI. NRW. 2020 S. 213

**Landschaftsverband Rheinland****Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes  
Rheinland für die Haushaltsjahre 2020/2021**

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland  
Vom 25. März 2020

Die Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für die Haushaltsjahre 2020/2021 ist im Internet unter [www.bekanntmachungen.lvr.de](http://www.bekanntmachungen.lvr.de) öffentlich bekannt gemacht worden.

Köln, den 25. März 2020

Die Direktorin des  
Landschaftsverbandes Rheinland  
L u b e k

– MBI. NRW. 2020 S. 213

---

**Hinweis:**

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

**Einzelpreis dieser Nummer 11,40 Euro**

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569